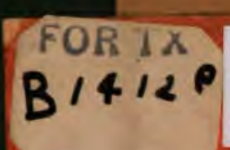
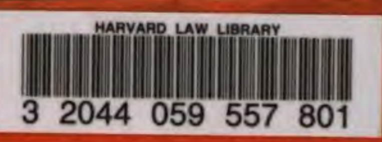




Die Entwicklung des Expropriationsrechtes im Kanton St. Gallen

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Carl Bärlocher

von Thal (Kt. St. Gallen)

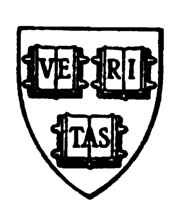




Bern

Bühler & Werder, Buchdruckerei z. «Althof»

1902


VE RI
TAS

SWITZER

Die Entwicklung des Expropriationsrechtes im Kanton St. Gallen

Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Carl Bärlocher

von Thal (Kt. St. Gallen)



Bern

Bühler & Werder, Buchdruckerei z. «Althof»

1902

MEINEN LIEBEN ELTERN

IN DANKBARSTER LIEBE UND VEREHRUNG

DARGEBRACHT

VOM VERFASSER



Die häufiger citierten Werke sind:

Sieber: Das Recht der Expropriation. Brugg 1889.

de Weiss: De l'expropriation pour cause d'utilité publique. Lausanne 1897.

Blumer-Morel: Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Basel 1880.

König: Ueber das Rückforderungsrecht des Expropriaten. Zeitschrift des Bernischen Juristen-Vereins. XI. p. 65.

v. Arx: Geschichten des Kantons St. Gallen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Begriff und Bedeutung.

Nach dem Art. 31 der Verfassung des Kantons St. Gallen von 1891 dürfte die Definition des Expropriationsrechtes, wie es in unserm Kanton ausgeübt wird, ungefähr so lauten:

Das Expropriationsrecht ist das Recht, die Abtretung oder Belastung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Entschädigung zu fordern, wo es das öffentliche Wohl erheischt.

Bei dieser Definition sind zu unterscheiden der Träger des Rechtes, dessen Inhalt und Grund. Als Träger des Rechtes wird keine bestimmte Person genannt, somit kann verfassungsgemäss jedes Rechtssubjekt, d. h. jede Person, natürliche oder juristische, Träger des Rechtes der Expropriation sein.

Der Inhalt des Rechtes besteht darin, dass die Abtretung oder Belastung von unbeweglichem Gute gefordert werden kann. Als notwendiges Aequivalent dieses Rechtes besteht die Pflicht der Enschädigung. Die Verfassung von St. Gallen ist somit ausgesprochene Gegnerin der Theorie, welche die Expropriation als einen Kauf darstellt, und steht auf dem richtigen Standpunkte, indem sie Expropriation und Kauf als zwei wesentlich verschiedene Rechtsinstitute behandelt. Auch vom Tausche ist die Expropriation ganz verschieden, wiewohl das Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen vom 8. Februar 1866 zu einer irrigen Annahme verleiten möchte. Hier wie in allen Expropriationsfällen wird ein einzelner zu Gunsten der Allgemeinheit geschädigt. Da die Entschädigung aber nicht in Geld, sondern in der gleichen Art von Gut besteht wie das weggenommene, so spricht man landläufig wohl von Tausch, obwohl ein juristisches Merkmal des eigentlichen Tausches, der Vertrag, keineswegs vorhanden ist.

Wenn in der Verfassung nur von unbeweglichem Gute gesprochen wird, so ist damit nur die Regel bezeichnet, nicht aber der notwendige Ausschluss des beweglichen Gutes. Die Mobilien sind nur soweit ausgeschlossen, als nicht specielle Gesetze sie ausdrücklich als mögliche Objekte der Expropriation bezeichnen. — Als Belastung unbeweglichen Gutes ist laut Art. 1 des Expropriationsgesetzes von 1898 anzusehen sowohl die Abtretung bestehender, als auch die Einräumung neuer dinglicher Rechte an fremden Grundstücken. Nicht zum Expropriationsrechte gehören dagegen einige gesetzliche Bestimmungen über Aufhebung von Rechten wie der Zehnten, der Tritt- und Trattrechte, der Holzberechtigungen in Wäldern. Diese Fälle unterscheiden sich von den Expropriationsfällen auch durch ein besonderes, wenngleich ähnliches Verfahren.[1] Gleichgiltig ist, ob die Abtretung und Einräumung von Rechten bleibenden oder nur vorübergehenden Charakter haben, während die Abtretung des unbeweglichen Gutes durchaus bleibend sein muss. Zu letzterem bemerkt der Kommissionsbericht vom 14. November 1897:

«Wir haben bei der Abtretung von unbeweglichem Eigentum von der Aufnahme der Pflicht zur *vorübergehenden* Abtretung Umgang genommen, weil wir ein Bedürfnis hierfür nicht einsahen und anderseits den Eingriff als einen zu schwer wiegenden erachten mussten.»

Den Rechtsgrund der Expropriation bildet das «öffentliche Wohl», das Wohl der Gesamtheit im Gegensatze zum Wohle des Individuums. Dieses öffentliche Wohl wahrzunehmen, dessen Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ist die Aufgabe des Staates, ohne deren Erfüllung er keine Existenzberechtigung besässe. In erster Linie wird nun das öffentliche Wohl dadurch gesichert, dass Rechte und Pflichten der einzelnen genau abgegrenzt, dass Uebergriffe nicht geduldet werden, dass vor allem das Privateigentum als unverletzlich erklärt wird. Dieser Grundsatz erleidet jedoch, eben wieder um des öffentlichen Wohles willen, eine Ausnahme durch die in gleichem Artikel[2] sich findende, verfassungsgemässe Festsetzung des

---

[1] Vgl. Sieber, p. 6.; Weiss. p. 32.

[2] Art. 31.

Expropriationsrechtes. Ueber die Notwendigkeit dieser Ausnahme spricht sich der Kommissionsbericht vom 14. November 1897 also aus:

«Der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums ist das Fundament unserer heutigen Gesellschaftsordnung, ein Ausfluss des Gedankens, dass gewisse dem Individuum als solchem kraft seiner Persönlichkeit zustehenden Rechte durch die Zusammenfassung der Individuen, Staat genannt, nicht zerstört werden dürfen, sondern in einem gewissen Umfange zu gewährleisten sind. Aber nur in einem gewissen Umfange. Das Eigentum, das seinem Begriffe nach die schrankenlose, ausschliessliche Herrschaft über eine körperliche Sache ist, kann vom Staate nicht in dieser schrankenlosen Ausdehnung gewährleistet werden. Es liegt im Wesen des Staates, dass ein unbedingter, durch nichts gemässigter Individualismus gleichbedeutend wäre mit der Auflösung des Staatsorganismus; eine staatserhaltende Gesetzgebung wird daher den Individualismus durch diejenigen Forderungen einzudämmen wissen, deren Realisierung für das Wohl der Gesamtheit unerlässlich und förderlich ist.»

Der Bericht der Kommissionsmajorität vom 16. November 1846 enthält ebenfalls eine kurze Begründung des Expropriationsrechtes in den Worten:

«Das individuelle Eigentumsrecht ist allerdings das Ursprüngliche, deswegen muss aber auch ein Gesetz dazwischen treten, um zu verhüten, dass das Einzelrecht nicht als schädliche Gewalt gegenüber dem Recht des Ganzen sich ausbilde.»

Eine andere, etwas sonderbare Begründung des Expropriationsrechtes in einem einzelnen Falle gibt der Regierungsrat, indem er schreibt:[1]

«Dabei erachten wir es als ein Gebot der Zweckmässigkeit und Billigkeit zugleich, dass der Begriff des öffentlichen Wohles möglichst weit gefasst werde. Wenn man von denjenigen, welche Wasserkräfte ausbeuten wollen, Opfer verlangt, so wird man ihnen dafür auch ein gewisses Aequivalent bieten müssen. Ein solches erblicken wir in der Gewährung des Expropriationsrechtes.»

---

[1] Botschaft vom 11. Mai 1892.

Das öffentliche Wohl deckt sich selbstverständlich niemals mit dem Privatinteresse eines einzelnen. In der Beschränkung der Expropriation auf solche Fälle, wo es das öffentliche Wohl erheischt, «liegt eingeschlossen, dass nicht bloss das Privatinteresse eines einzelnen vorhanden sein dürfe, um eine solche Anwendung des Expropriationsrechtes gegen einen dritten zu rechtfertigen, sondern dass jedenfalls eine erhebliche Summe von öffentlichen Interessen mit in Frage liegen muss.» [1] Keine Verletzung dieses Grundsatzes bedeutet es, wenn einer Klasse von Menschen behufs Besserung ihrer Verhältnisse das Expropriationsrecht verliehen wird, wenn auch in der Folge ein einzelner bloss um eines persönlichen Vorteils willen die Anwendung des Rechtes geltend macht. Der Regierungsrat schreibt darüber: [2]

«Oder sollte letzteres (Nichtanwendbarkeit des Expropriationsrechtes) etwa deshalb der Fall sein, weil das Strässchen vorläufig nur zu Gunsten eines einzigen Grundbesitzers erstellt worden ist? Einer solchen Auffassung steht der klare Inhalt von Art 4 und 7 des mehrfach zitierten Gesetzes (über Güterstrassen) entgegen. Jedes einzelne Grundstück soll nach der ganzen Tendenz des Gesetzes möglichst ertragreich gemacht werden können. Es hätte auch in der That keinen Sinn, einen zufällig in *einer* Hand liegenden Grundbesitz von beispielsweise 50 Hektaren die Wohlthat des Gesetzes zu versagen, während dieselbe Grundstücken, welche zusammen kaum 10 Hektaren betragen würden, bloss aus dem Grunde zu Nutzen kommen sollte, weil eine Mehrheit von Eigentümern vorhanden sei.»

Das Erfordernis des öffentlichen Wohles ist nicht vorhanden bei blosser Annehmlichkeit. Diesen Standpunkt der allgemeinen Rechtslehre betonte auch der Regierungsrat gegenüber einer Schulgemeinde: [3]

«Die evangelische Schulgemeinde in H., im Begriffe stehend, ein neues Schulhaus zu bauen, stellte durch ihren Schulrat die Einfrage, ob sie *nicht kompetent* sei, das unmittel-

[1] Kommissionsbericht vom 22. November 1892.
[2] Botschaft betr. Rekurs Good-Heussi vom 31. Mai 1879.
[3] Amtsbericht des Regierungsrates vom Jahr 1877, p. 27.

bar in der Nähe des Bauplatzes gelegene Steinlager des B. A. zum Materialbezug auf dem Expropriationswege in Anspruch zu nehmen, um Mehrkosten zu ersparen, wenn die Bausteine aus entfernten Lagern transportiert werden müssten. Wir reskribierten: die Ersparung solcher Mehrkosten bilde keinen Titel zur Zwangsenteignung.»

Zum Schlusse sei noch erwähnt, dass die St. Galler Gesetze sich nicht mit dem *Staats-Notrechte* befassen, «kraft dessen der Staat befugt sein muss, in gewissen Notlagen, wie Krieg, Wasser- und Feuernot zur sofortigen Besitzergreifung privaten Gutes, ohne Beobachtung eines gesetzlichen Verfahrens, zu schreiten.» [1]

---

[1] Kommissionsbericht vom 14. August 1897.

I. KAPITEL.

Geschichte und Quellen.

1. Die Zeit vor 1831.

Wie überhaupt in der ganzen Schweiz, so darf auch im Kanton St. Gallen die Entwicklung des Expropriationsrechtes eine späte genannt werden. Der Anfang der Ausbildung dieses modernen Institutes datiert erst vom Jahre 1835, während es seine verfassungsrechtliche Grundlage 1831 erhielt. Früher kannte man bei uns die Ausdrücke «Expropriation» oder «Enteignung» gar nicht, und trotzdem konnte ihrer das öffentliche Leben nicht entbehren, wie wir aus allerdings spärlichen Aufzeichnungen noch erfahren. Die wenigen Anhaltspunkte, die ich bei meinen Forschungen gefunden, will ich in folgendem zur Darstellung bringen.

Während in Deutschland die Expropriation zuerst bei den Bergwerken auftaucht,[1] so scheint unser Gonzenbergwerk dieses Mittels nicht bedurft zu haben. Am frühesten kam es wohl im Strassenwesen zur Anwendung. Die alte Flawyler Offnung von 1472 enthält folgenden Artikel:[2]

«Item / wo Land Strassen zwischen Guetern an hin gand / da sond die Anstösser ain andern die helffen gut machen / und die Strassen in ehren han / und die geben nach Notdurfft / dass meniglich gefaren und gegon kunns / Welcher aber das nit thet / und nicht hulffe machen vie obstäth / vurd dem über sin gut gefarn / den Schaden sol er selber han / und sol man ihm gebietten / dass er sim Anstösser helffe den Weg machen wie obstät / hant aber ainer nit ain Anstösser /

[1] Vgl. Sieber: Das Recht der Expropriation.

[2] Stifts-Archiv St. Gallen Band 74 p. 842.

und dass es baidenthalb sin ist / so sol ers allein buwen und gut machen / wo aber Erd Brüstinen oder Schlipfinen oder Wassergüssinen die Weg zergangtint oder wo ein Strauss über ain Gemain merck giengi / oder über Wasser / da soll ein gantz Gemein helffen wegen / und die in eren han / und soll man ihnen das gebieten aym an dryschillig pfening / und ye höcher / und ye höcher bis es geschicht / . Der Artikel ist von ihnen guetlich uffgenommen.»

Solche und ähnliche Artikel finden sich noch in vielen andern Offnungen. Ueberall wird zwar nicht vom Bau der Strassen, wohl aber von ihrem Unterhalte gesprochen. Der Verpflichtete ist gehalten zur unentgeltlichen Lieferung von allerlei Material, wie Erde, Kies, soweit es für den richtigen Unterhalt notwendig ist.

Expropriationen anderer Art enthalten die Offnung von Kirchberg von 1515 und das Zuchtbuch und Mannsbuchrodel von Pfäfers aus dem Jahre 1523 und später.[1] Die Offnung von Kirchberg sagt:

«Item, ob es sich begeb, dass ainer zuo Kylperg, ain huss buwen welti, unnd kain echusshoffstat hetti, der sol zuo aim herren oder sinem statthalter keren, und ainer hoffstatt begeren, und dann sol ain herr oder statthalter ain hofaman oder ainen andern gen Kylchperg ordnen, derselbig sol dann mit den hofgenossen helfen ain echofstatt machen, und ussgon, die aim herren an sinen güetern, dessglich den hoffgenossen an jren güetern am unschedlichosten sige an steg und veg, und von derselbigen hoffstat soll dann ainer nit witer dann zwo hennen schuldig sin all jar zerichten, derselbig sol och nit mer dann vier hopt vech han ungefahrlich, welicherley er wil, und das mag er triben wo ain kelhofer mit sim vich uf die brach und in die helm tribt ungefahrlich.

Item, welicher aber aigene güeter zuo Kylchberg hetti, und ain huss nothturfftig were zemachen, der sol uf sine aigene güter buwen, unnd ist man im nit schuldig kain hoffstat uss zegandt.»

In § 77 bestimmt das Zuchtbuch von Pfäfers über die «Wässerung deren guetern»:

[1] Entnommen aus Grimm, Weistümer I. p. 207 und VI. p. 375.

«Ein ieder soll gewalt haben sein wisz oder güeter zu wässeren durch alle alte wassergräben, es seien gleich wein- oder krautgerten, dem anderen iedoch mit mendestem schaden. neüe wasserleitungen sollen nach erkantnus mehreren nutzens oder schadens befördert oder verhindert werden. am bergen aber, oder wo schlipf und rüzzi gefahr, soll es zu allen zeiten aberkent und verbotten sein.»

Ohne Zweifel enthält den Expropriationsgrundsatz auch folgendes Urteil, gegeben von den Gesandten der 4 Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus in einem Rechtsstreite zwischen Abt Diethelm (1530—1564) und den Rorschachern:[1]

X. Art. Unnd alssdann von wegen dess zechenden unnd letzten Artickels, anträffend die fry Lanndtstrass zuo Roschach, do unser gnädiger Herr von Sankt Gallen, Amman Rotmunden umb ettwas darin zebuwen erloupt: dargegen die von Roschach sinen Fürstlichen Gnaden das recht darumb dargeschlagen etc. Do unser gnädiger Herr von St. Gallen nit eins guetlichen Spruchs, sonder von uns einer rechtlichen Urteil begert: Haben wir unns nach beider theillen getonen Rechtsatz zuo Recht erkennt und gesprochen: Das die fry Rych- oder Lanndstrass zuo Roschach unnserm guetigen Herren von St. Gallen, als rechtem Lanndsfürsten von der Oberkeit wegen zuogehörig sin unndt das sin Fürstlich Gnad von der hochen Oberkeit wegen gwalt, fuog und recht haben, doran und dorinn zebuwen erlouben nach Irer Gnaden willen und gefallen. Sovie aber antrifft verleggung oder verschlachung der Strass, sölche uff- und dannen zethuon, mögent die von Roschach an acht Schilling Pfenning gebietten, wie von alterher, und wer nit gehorsamm, denselben darumb straffen.»

Zu einem weitern Spruche der vier Stände gab Anlass die örtliche Lage des Klosters St. Gallen. Da es rings von der Stadtmauer umgeben war, musste der ganze Verkehr des Stiftes nach aussen durch die Stadtthore gehen. Als nun die Bürger durch die Vertreibung der Hugenotten aus Frankreich erbittert wurden, setzten sie dem bisher freien Verkehr einige Schranken. Dies wollte sich Abt Othmar nicht gefallen lassen und erwirkte trotz Beweis ihres Rechtes durch die Stadt von

[1] Stifts-Archiv, Band 1260 p. 391.

den vier Ständen im Jahre 1566 einen Spruch, welcher ihm das Recht gab, durch die Stadtmauer ein eigenes Thor zu brechen. So entstand das St. Karls Thor.[1]

An dieser Stelle dürften auch folgende Worte erwähnt werden, welche einem von den vier Schirmorten des Stiftes im gleichen Jahre festgesetzten Vertrage zwischen dem Stift und der Stadt entnommen sind:[2]

«Wenn auch diese alte Ringmauer auswendig gegen die Gärten vor dem Müllerthor hin presthaft wird, und Bauen von nöten wäre, oder dass man Widerstreben daran machen müsste, so sollen unsere lieben Eidgenossen unserm gnädigen Herrn von St. Gallen Raum und Platz geben und genugsam vergönnen, die Steine und das Zeug zum Bau daherumb zu legen und sein Gnaden den Bau nit zu verhindern, auch Platz geben, die Widerstreben zu machen.»

Wie diese wenigen Beispiele zeigen, war man im 16. Jahrhundert von einem System der Enteignung noch weit entfernt. Man half sich in jedem einzelnen Falle, so gut es ging. Sehen wir uns nun im 18. etwas um, so bemerken wir, dass zwei Jahrhunderte auf diesem Gebiete wenig oder gar keinen Fortschritt machten. Der Macht gelingt es allerdings oft, da und dort ihren Willen durchzusetzen gegen mehr oder weniger grosse Zugeständnisse, zum Teil mit Gewalt, aber ein Recht dazu ist noch nirgends zu finden.

Als der Abt von St. Gallen den Bau einer Wagenstrasse durch den Hummelwald beschlossen hatte, überbrachten die interessierten Anwohner seinem Abgeordneten eine Reihe von Bedenken. Rink suchte alle diese Bedenken dadurch zu entkräften, dass er allen Benachteiligten unparteiische Schatzung und Vergütung des Schadens versprach. Zudem aber erklärte er, dass der Bau der Strasse beschlossen sei und somit ausgeführt werde.[3]

Zuweilen wurden mit den Besitzern von Grund und Boden zum Voraus gütliche Abkommen unter verschiedenem Titel getroffen. So berichtet das Tagebuch des P. Honorat Beyer

---

[1] Vgl. von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen Band III. p. 98.
[2] Stifts-Archiv D. 1003 fol. 247.
[3] Acta Doggenburgica anni 1699 Tomus XXXIII fol. 48 u. 49.

im Hof[1] vom 25. September 1773 betreffend die neue Strasse von Rorschach nach Staad:

« Habe durch unparteiische Schätzer . . . mit Jakob Hüttenmoser, Metzger und Adlerwirt, Boden ausgetauscht für die neue Strass. Der Boden von dem Hüttenmoser war ungefähr ¼ Juchart Wieswachs mit 12 . . Bäumen, so hinweg gehauen worden, wie auch eine Brunnstuben allda, sambt der alten Strass. Für dieses waren ihm vom Gotteshaus abgetreten vorden der Acker Nunnenbüchel, ob dem St. Scholastica Gotteshaus, so ausgemarket ungefähr ¾ Juchart Ackerfeld, ledig und los, ausserträttig das Gässle in See wurde auch zedieret anstatt der alten Strass: die Brunnstuben wird die Statthalterei das erste Mal . . . ohne Entgeld des Hüttenmoser einfassen: inskünftig aber solle Hüttenmoser in seinen eigenen Kosten erhalten und reparieren. »

Unterm 30. Oktober 1773 schreibt P. Honrat: « Habe ein Stück Wieslein zur neuen Strass genommen, laut Verlehnungszedel so er bei Handen nichts vergütet, wohl aber minder Bodenzins auf Lichtmess 1775 zu geben angesetzt, der Verlehnungszedel soll im übrigen in seinen Kräften verbleiben. »

Unterm 19. Juni 1774 ist folgender Kaufzeddel eingetragen:

« Wir Endesunterzeichnete bekennen hiermit, dass wir mit Bewilligung unseres Vogtes dem Titl. H. Statthalter P. Honorat Beyer im Hof ein Stücklein Gut zu der neuen Strass nach unparteiischer Schatzung teils zu tauschen, teils zu kaufen gegeben, und dafür ausgerichtet und bezahlt worden per 56 Gulden, mithin ein sothanes Stücklein Gut abtreten. »

Dass es nicht immer solche gütliche Ausgleiche gab, beweist folgende Stelle aus dem gleichen Tagebuche. Ein Herr Bayer von Rorschach fragte den P. Honorat, was er ihm anstatt des Hengerts ersetze. «Die Antwort war: Nichts. Ob sie denn einen öffentlichen Weg dem Landesherrn versperren wollen? Was für eine Ungeschicklichkeit dieses sei, was sie für ein schlechtes Zutrauen auf ihre Obrigkeit haben, und ob sie mit derselben zu Markt gehen wollen?» Damit war die Sache abgethan.

---

[1] Stifts-Archiv Band 1280.

Mit militärischem Schneid überrumpelte die damals schon als etwas halsstarrig bekannten Rheinthaler der Obervogt von Saylern, indem er durch ein plötzliches Aufgebot jeglichem Versuch eines Widerstandes zuvor kam. Unterm 12. Januar 1786 schreibt er selbst an den Vogteiverwalter in Feldkirch:[1]

«Nun ist zwar Euer Wohlgeboren bekannt, dass hiesiger Enden die Angehörigen zu solchen Unternehmungen sehr schwer anzuhalten sind, doch nahm ich in Erwägung des allgemeinen beidseitigen Nutzens letzten Herbst von der ganzen hierseitigen Strass bis an den Rhein den Augenschein, steckte bis ins Dorf Griessern einen bequemen, viel nähern Weg aus, und gab Befehl, dass die ganzen benachbarten Rhoden Diepolzau und Griessern in etlich hundert Mann bestehend sogleich die ausgesteckte neue Strasse machen müssen, wovon nun weit der grösste Teil fertig ist.»

Auch im Nachbarrechte lebte der Expropriationsgrundsatz schon vor seiner gesetzlichen Fixierung im Rechtsbewusstsein des Volkes. In Sachen Heer und Messmer in Rheineck gegen Zoller[2] wegen eines Weges von dem Rebberg ersterer durch das Gut letzterer haben Heer und Messmer als ersten Grund angegeben, dass sie keinen anderen Zugang als durch das Zollersche Gut hätten. Die Zoller bestreiten nur die faktische Richtigkeit dieses Argumentes, wenden sich aber keineswegs gegen dessen rechtliche Bedeutung.

Den Mangel einer gesetzlichen Regelung der Expropriation musste Abt Beda von St. Gallen unangenehm erfahren, als er um das Jahr 1773 von Rorschach nach Wil eine neue Heerstrasse anlegen wollte. Das so gemeinnützige, notwendige Werk kam nur dadurch zu Stande, dass der nicht gerade sehr sparsame Abt den ausschweifenden Forderungen der Güterbesitzer nachgab.[3]

Von bedeutendem Einfluss auf die Entwicklung des Expropriationsrechtes im Kanton St. Gallen ist ohne Zweifel die Linthkorrektion gewesen. Wenn auch ihre Regelung nicht

---

[1] Stifts-Archiv Rubrik CXXII. Fasc. 16 No. 58.
[2] Stifts-Archiv Rubrik CXXII Fasc. 16 No. 37.
[3] Von Arx Band III p. 621.

kantonal, sondern eidgenössische Sache war, so brachte sie doch in den Kanton St. Gallen, dessen Gebiet sie vorzugsweise angehörte, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit gesetzlicher Normen über das Expropriationswesen. Es dürfte am Platze sein, hier einiges aus den Tagsatzungsabschieden über dieses hochwichtige Werk anzuführen. Die Begründung, mit welcher Glarus und St. Gallen das Eingreifen der Eidgenossenschaft verlangten, findet sich im Tagsatzungsabschied von 1803, § 58 folgendermassen:

« Am 4. August 1803 haben die Gesandtschaften der Stände Glarus und St. Gallen der Tagsatzung gemeinschaftlich die bedauernswürdige Lage vorgetragen, in welcher sich die Gegenden von Wallenstadt, Weesen, Sargans, Utznach und zum Teil auch die March und Reichenburg durch die Ueberschwemmungen der Linth und den gehemmten Abfluss des Wallenstadter Sees versetzt finden, wodurch bereits die blühendsten Wiesen und Felder in Moräste verwandelt, und die Einwohner selbst von den giftigen Ausdünstungen auf einen solchen Grad angegriffen waren, dass die Zahl derselben schon beträchtlich abgenommen, und das Menschengeschlecht aber noch mehr ausgeartet habe.»

Der Tagsatzungsabschied von 1804 § 45 enthält unter anderm folgende Bestimmungen:

«6. Der Landammann der Schweiz ernennt ferner einen Schatzungskommissär, welchem die Kantone Schwyz, Glarus und St. Gallen jeder zwei Kommissarien beiordnen; diese werden in Eid und Pflicht genommen und haben vor der technischen Ausführung der Unternehmung folgende Arbeiten zu vollführen:

— — — — — — — — — — — — — — — —

d. Sie kaufen das für die Unternehmung erforderliche Land um den wahren innern Wert für dieselbe an.

— — — — — — — — — — — — — — — —

10. Zur Möglichmachung dieser Unternehmung sowohl, als zur Sicherung und Auseinandersetzung der Eigentumsrechte, die bei derselben in Anregung kommen, werden folgende Rechtssätze festgesetzt:

a. Es kann kein Land, das zu dieser Unternehmung notwendig ist, derselben gegen volle Bezahlung seines wahren Wertes abzutreten verweigert werden.

b. Alles Land, welches bis zur Zeit der Unternehmung von dem Gewässer des Wallensees und der Linth beständig eingenommen und vollkommen unbrauchbar gemacht wird, fällt derselben durch die Austrocknung gänzlich anheim, ohne dass die Besitzer von Verschreibungen und Hypotheken auf dieses Land, welches ohne die gegenwärtige, wohlthätige Unternehmung zu keinen Zeiten wieder nutzbar geworden wäre, jemals irgend einen Anspruch mehr darauf machen können.»

Diesem Tagsatzungsbeschluss wurde in St. Gallen Anerkennung verschafft durch das Dekret vom 12. September 1804:

«Es soll kein Land, das zu dieser Unternehmung notwendig ist, derselben gegen volle Bezahlnng seines wahren Wertes abzutreten verweigert werden können.»

Tagsatzungsbeschluss und Dekret sind insofern noch bemerkenswert, als sie ohne Zweifel die Expropriation als einen erzwungenen Kauf auffassen.

Schon im folgenden Jahre erhielt der Kanton St. Gallen das erste Gesetz, welches für den einzelnen Fall die Expropriation einführte. Es ist das Gesetz betreffend die freie Benutzung des Griens oder Kieses zum Unterhalte der Landstrassen, vom 20. Mai 1805. Von dessen Inhalte wird im Abschnitt über das materielle Recht die Rede sein.

Als grossen Fortschritt muss man bezeichnen den Beschluss des Regierungsrates über Strassenbau und Strassenkorrektion von Lichtensteig bis nach Gams, vom 8. Mai 1828. Da dieser Beschluss, der sich liest wie ein auf einen speciellen Fall zugeschnittenes Expropriationsgesetz, die ersten ausführlichen Bestimmungen über Expropriation enthält, so lohnt es sich, dieselben zur Kenntnis zu bringen. Sie lauten:

« Art. 3. Alle zur Herstellung dieser Hauptstrasse erforderlichen Abtretungen von Boden sollen nach dem bisherigen Reinertrag in billiger Schätzung vergütet werden. Bei dieser Schatzung müssen allfällige Beschwerden, z. B. bedeutende, neu herzustellende Hagungen, oder Seitenwege etc., sowie

abgehende Fruchtbäume mit in Anschlag genommen und dafür billige Vergütung geleistet werden.

Art. 4. Wo es immer thunlich ist, sollen Fuss-, Schleif- und Winterwege in die neue Strasse verwiesen werden. In solchen Fällen soll dem pflichtigen Anstösser hierfür das gebührende an seinem Schatzungsbetrage abgezogen und von andern eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

Art. 5. Um den Wert des Bodens auszumitteln, werden folgende Preise für ein Quadrat-Klafter von 6 Schuhen angenommen, nämlich:

Für	Wiesen	8—16 kr.
»	Aecker	4—12 kr.
»	Torfboden	3—10 kr.
»	Streu- und Rietboden . .	4—12 kr.
»	Weidgang	2—8 kr.
»	Waldboden	1—4 kr.
»	öde Heiden	Nichts.

In jenen Fällen jedoch, wo durch den Strassenbau den Eigentümern von Waldboden ein neuer, bisher nicht vorhandener Weg zu vorteilhafterem Absatz ihres Holzes geöffnet wird, ist für solchen Boden keine Entschädigung zu leisten.

Für Gams wird unter dem Wald für den besten Wiesboden 24 kr. und für das beste Ackerfeld 18 kr. angenommen. Wegen Bewerbungskosten ist dann aber kein Abzug zulässig.

Art. 6. Der höchste Schatzungspreis soll nur in jenen Fällen zur Berechnung der Entschädigungssumme in Anwendung kommen, wo die beste Qualität Boden unter Umständen geliefert wird, durch welche die Einbusse des Grundbesitzers zur möglichst grössten wird. Dieser nämliche Grundsatz soll auch bei Abschatzung des an Qualität gleichen Bodens von geringerem Werte beobachtet werden.

Art. 7. Für Gärten bei oder zu Häusern soll der bestehende Kaufpreis nach billigem Massstabe berücksichtigt werden; ebenso bei unausweichlicher Wegschaffung von Gebäuden, wobei jedoch die Schleifungskosten zu-, der Wert des Materials aber abgerechnet werden muss.

Art. 8. Unentgeltlich ist zum Strassenbau der erforder-

liche Boden, sowie im Fall des Bedürfnisses auch das auf demselben befindliche Holz zu überlassen:

von dem Staat,
von der betreffenden Gemeinde,
auch von Besitzern von Almeinden und Freiplätzen.

Alte, abgehende Strassen, Gassen und Wege fallen den dermaligen Baupflichtigen zu.

Art. 12. Dieselben Kommissionen (Strassenbaukommissionen) werden die Ausmessung des zur Strasse abzugebenden Bodens veranstalten, und dann mit dessen Eigentümern über die gehörige Entschädigung einen gütlichen Versuch machen, fruchtlosen Falles aber soll eidliche Schatzung eintreten.

Art. 13. Zu diesen Schatzungen ernennt der Kleine Rat, nebst einem Mitglied der Direktionskommission, einen unparteiischen Vorsteher einer Gemeinde, durch deren Bezirk kein Strassenzug angeordnet ist, und einen mess- und bodenkundigen Experten; der Kommission wird ebenfalls aus einer nicht beteiligten Gemeinde ein Suppleant beigegeben, der, im Falle das zweite Mitglied durch Verwandtschaft oder aus andern Ursachen in Ausstand fallen würde, statt desselben einzutreten hat. Sollte dagegen das Mitglied der Direktionskommission in Ausstand kommen, so bezeichnet der Kleine Rat ein anderes unparteiisches Mitglied derselben Kommission an dessen Stelle.

Mitglieder und Suppleanten dieser Kommission werden eigens hierfür beeidiget.

Art. 14. Die Schatzungskommission wird sich bei ihren Verrichtungen genau nach den in diesem Reglement ausgesprochenen Grundsätzen und Bestimmungen richten. Eine zweite Schatzung wird nie statthaben, es wäre denn Sache, dass es im betreffenden Falle durch eigenen Beschluss des Kleinen Rates angeordnet würde.

Art. 15. Sowohl die Direktions- als Schatzungskommission haben über ihre Verrichtungen ein genaues Protokoll zu führen und die letztern den Eigentümern des abzutretenden Bodens ebenfalls genaue und den verhandelten Gegenstand vollständig angebende Schatzungszeddel zuzustellen.

Die Schatzungskosten werden von den Strassenbaupflichtigen und von dem bodenabtretenden Eigentümer gemeinschaftlich getragen.»

Dieser interessante Beschluss regelt ziemlich ausführlich die Entschädigung und das Verfahren. Während heute der Wertmesser der Entschädigung stets der Kaufpreis ist, so kommt er hier nur für Gärten und Gebäude in Betracht; in allen übrigen Fällen tritt an dessen Stelle der bisherige Reinertrag, gewiss nicht ganz mit Recht, da für den Eigentümer der Wert des Bodens nicht allein durch den Reinertrag bestimmt wird. Allerdings wird der Grundsatz bedeutend abgeschwächt durch eine folgende Bestimmung, wonach auch andere Umstände berücksichtigt werden müssen. Den heutigen Begriffen gänzlich fremd ist die Festsetzung eines Maximums und Minimums der Entschädigung für die einzelnen Bodenarten und zwar in der Weise, dass das Maximum mindestens den doppelten, höchstens den vierfachen Wert des Minimums enthält. Zum ersten Male tritt uns entgegen die Anrechnung in den Artikeln 4 und 5, die sogar bis zur vollständigen Beseitigung der Entschädigung zulässig ist.

Das Verfahren ist möglichst einfach geordnet. Die Abtretungspflicht wird durch den Beschluss selbst festgestellt. Welcher Boden dieser Pflicht zum Opfer fallen muss, wird bestimmt durch die Strassenbau- (Direktions-) Kommission. Die Festsetzung der Entschädigung endlich erfolgt durch eine beeidigte, unparteiische, dreigliedrige Schatzungskommission von eigenartiger Zusammensetzung,[1] deren Entscheid ordentlicher Weise endgiltig ist. Eine letzte Merkwürdigkeit ist die Tragung der Schatzungskosten durch Expropriant und Expropriat.

2. Von 1831 bis zur Gegenwart.

Es war selbstverständlich, dass das siegreiche, naturgemäss notwendige Vordringen der Expropriation in der Praxis den Gesetzgeber ernstlich beschäftigen musste. Noch bestand für den Staat kein geschriebenes, somit auch kein unbedingt anzuerkennendes Recht der zwangsweisen Enteignung, und

[1] Art. 13.

doch war diese für die Förderung der Wohlfahrt des Volkes durchaus notwendig, wie man in der letzten Zeit, besonders bei der Linthkorrektion gesehen hatte. Die Verfassungsrevision von 1831 bot den willkommenen Anlass, die Expropriationsbefugnis als Grundrecht des Staates dauernd festzunageln. Bei den Beratungen des Verfassungsrates von 1831 trug der zwölfte Punkt die Ueberschrift: «Benutzung des Privateigentums für Staatszwecke». Hören wir, was das Protokoll vom 19. Januar über diese Verhandlung sagt. Es lautet:

«Allseitig erkannte die Versammlung die Notwendigkeit einer daherigen Bestimmung, und niemand stellte in Abrede, dass zwar das Eigentum von Privaten und Gemeinheiten für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden möge; aber eben so allgemein war die Ueberzeugung, dass solches nur in verfassungs- und gesetzmässiger Weise und auch nur dann geschehen soll, wenn das Staatswohl es mit guten Gründen erheischt und gegen hinlängliche Entschädigung. Die Ansichten weichen in etwas nur deshalb ab, weil einige dem Staate das Recht lediglich in jenen allgemeinen Ausdrücken, andere dagegen nur insofern einräumen wollten, als die Ansprüche unumgänglich notwendig seien, dass die einen ferner dafür hielten, es sei schon jetzt zu bestimmen, dass über streitige Entschädigung der Richter zu entscheiden habe, während andere, zwar gleichen Sinnes, diese Bestimmung dem Gesetze selbst überlassen wollten. Und endlich fand man, dass zuvor die Unverletzlichkeit des Eigentums der Ausnahme gegenüber als Regel festgesetzt werden müsse. Auch fielen einzelne Stimmen, die eine Kommission zuvor mit Redaktion eines passenden Artikels beauftragen wollten. Durch Abstimmung ward aber dieser letzte Antrag verworfen. In weitern Abmehrungen wurde ferner mit grosser Mehrheit beschlossen: die Fälle auf das *unumgängliche* Bedürfnis zu beschränken und schon in der Verfassung zu bestimmen, dass streitige Entschädigung dem Richter festzusetzen anheim gestellt sei. Nach dieser Erledigung der drei Vorfragen wurde die vom Bureau entworfene Redaktion mit 105 Stimmen genehmigt und demnach folgender

XXI. Abschluss gefasst:

«Das Privateigentum ist unverletzlich. Die Verfassung gewährleistet aber dem Staate das Recht, in Fällen, wo es das Staatswohl unumgänglich erheischt, das Opfer eines unbeweglichen Besiztumes von Privaten oder Gemeinheiten fordern zu können gegen volle, im streitigen Fall durch den Richter zu bestimmende Entschädigung und einzig nach Anleitung des Gesetzes, das auch die einschreitenden Behörden zu bezeichnen hat.»

Eine andere, von einem Mitglied vorgelegte Redaktion, folgendermassen lautend:

«Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigentums oder die gerechte, in streitigem Fall dem Richter unterliegende Entschädigung für unbewegliches Gut, dessen Aufopferung das Gesamtwohl unausweichlich erfordern soll;» erhielt 26 Stimmen.

Obiger XXI. Abschluss kam als Art. 15 in die Verfassung vom 1. März 1831, und bildete die Grundlage für die folgenden Expropriationsgesetze. Trotzdem aus seiner Fassung hervorgeht, mit welch grosser Vorsicht unsere damalige gesetzgebende Versammlung vorging, so scheint es doch Leute gegeben zu haben, welche noch zurückhaltender waren. Advokat Wegelin wenigstens wollte das Recht des Staates sogar auf Notfälle beschränken, worauf ihm allerdings Baumgartner mit Recht erwiderte, dass durch diese Beschränkung das Wohl der einzelnen Bürger leiden müsse.[1]

Da ein lebensfähiges Gesetz durchaus der sorgfältigsten Bearbeitung und reiflichsten Prüfung bedarf, so konnte natürlich das in der Verfassung vorgesehene Expropriationsgesetz auch nicht sofort erlassen werden. Die Fälle, wo das unumgängliche Wohl des Staates das Opfer eines unbeweglichen Besitztumes forderte, traten aber nach Ansicht der Regierung jetzt schon ein, so dass sie es für nötig und keineswegs verfassungswidrig hielt, das Gesetz vorläufig durch Beschlüsse zu ersetzen. Beispiel hierfür ist der Beschluss des Kleinen Rates vom 20. März 1833, welcher betreffend die Strassenkorrektion von Bildhaus über Gauen nach Uznach folgende Artikel enthält:

[1] St. Galler Zeitung 1831.

«Art. 4. Private sowohl als Korporationen sind verbunden und schuldig, zum Strassenbau den nötigen Boden, Kiesgruben und allfällige Gebäulichkeiten gegen angemessene Entschädigung abzutreten.

Art. 5. Durch unparteiische beeidigte Schätzer, aus unbeteiligten Gemeinden, sollen die Schatzungen vorgenommen und die Entschädigung ausgemittelt werden.

Art. 6. Sollte dann der eint oder andere Teil der betreffenden an diese so geschehenen Schatzungen nicht kommen wollen, so hat der kompetente Richter darüber zu entscheiden.»

Der Grosse Rat unterstützte dieses Vorgehen der Regierung sehr energisch. Im Jahre 1834, also kurz vor dem Erlass des Gesetzes, kamen vor denselben nicht weniger als drei Petitionen, welche das «unumgängliche» Expropriationsbedürfnis des Staates bestritten. Ihre kurze Abfertigung erzählen die Protokolle also:

«Die Gebrüder Brunner von Krummenau verlangen Abänderung des Strassenzuges durch ihre Liegenschaft in Schweistall. Nach Verlesung der Bittschrift und Eröffnung der Diskussion wird von einem Mitglied bemerkt, dass die Strasse an der fraglichen Stelle schon vor längerm angefangen und grossentheils hergestellt sei; worauf zur Tagesordnung geschritten wurde.» [1]

«Die Bitte um Schutz gegen verfassungswidrige Eigentumsverletzung durch den unter dem 30. April erlassenen und späterhin bestätigten Beschluss des Kleinen Rates, kraft dem sein Haus zur Ausführung des neuen Strassenzuges unnötigerweise beseitigt werden soll, wird nach über diese Petition gewalteter ausführlicher Diskussion (das Begehren) mit 100 gegen 7 Stimmen durch Beschluss der Tagesordnung beseitigt.» [2]

«Bitte um Anweisung des Kleinen Rates, die Strassenbreite am oberen Thore zu Lichtensteig nur auf die gesetzlichen 18 Fuss festzusetzen, und den Beschluss zurückzunehmen,

---

[1] GRP v. 14. Februar 1834.

[2] GRP v. 17. Juni 1834 betr. Grob in Lichtensteig.

wodurch die Strassenbreite auf 24 Fuss gesetzt, die Bittwerberin daher gezwungen wäre, ihr Haus grössten- und bestenteils zum Opfer einer willkürlichen Strassenkorrektion zu bringen, wird durch den Beschluss des Nicht-Eintretens beseitigt.»[1]

Das Jahr 1835 brachte endlich dem Kanton St. Gallen sein erstes allgemeines Expropriationsgesetz unter dem Titel: «Gesetz über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke an Staat, politische und Ortsgemeinden.» Erlassen wurde dies Gesetz am 20. Februar, in Kraft trat es am 23. April. Für die nächste Zukunft entsprach es ganz den Bedürfnissen, so dass der Regierungsrat 1846 sagen konnte:[2]

«Noch erübrigt uns schliesslich die Bemerkung, dass wir im ganzen übrigen Gesetze von 1835 nichts gefunden haben, das bei diesem Anlass der Revision mitunterstellt werden könnte oder sollte, weder im Modus der Expropriation und Schatzung, noch in der Ausdehnung des Gesetzes auf die politischen Gemeinden und Ortsgemeinden»,

und noch 1854:[3]

«Drittens entspricht das Expropriationsgesetz vom 23. April 1835 allen billigen Anforderungen, welche Bürger, die Privatrechte zu Zwecken der öffentlichen Wohlfahrt abzutreten haben, an ein solches stellen können.»

In der Abstimmung vom 20. Febrruar 1835 ergaben sich für das Gesetz 112 Stimmen, dagegen 15.[4]

Die Thätigkeit im Expropriationswesen stand nun keineswegs still, sie strebte vielmehr fortwährend weiter, sowohl in Ausdehnungs- als Specialgesetzen und regierungsrätlichen Verordnungen. Es entstanden allmählich folgende Erlasse, die sich ganz oder in einzelnen Artikeln mit der Expropriation beschäftigten:[5]

---

[1] GRP v. 17. Juni 1834 betr. Frau Giezentanner in Lichtensteig.

[2] Botschaft v. 27. Mai 1846 betr. Nachtragsgesetz z. Expropriationsgesetze.

[3] Botschaft v. 17. März 1854 betr. Aufhebung des Nachtragsgesetzes.

[4] GRP v. 20. Februar 1835.

[5] Die noch geltenden Erlasse sind kursiv gedruckt.

Die einfache Aufzählung halte ich hier am Platze, einerseits um einen chronologischen Ueberblick über die Expropriationsgesetzgebung zu ermöglichen, anderseits um in Folgendem Zitate in kürzerer Form anbringen zu können.

(1. Gesetz betr. die freie Benutzung des Griens oder Kieses zum Unterhalte der Landstrassen, vom 22. Mai 1805. Dies Gesetz wird hier nur der Uebersicht wegen nochmals aufgeführt.)

2. Gesetz über Bau und Unterhaltung der Gemeindestrassen, vom 26. Januar 1837.

3. *Gesetz über Handänderung von Liegenschaften,* vom 28. April 1842.

4. Gesetz über den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen, vom 22. Januar 1846.

5. Nachtragsgesetz zum Expropriationsgesetz von 1835, in Kraft vom 21. Januar 1847.

6. *Gesetz über Korrektion von Gewässern,* vom 21. Januar 1847.

7. Verordnung betr. das Verfahren bei Bezahlung von Entschädigungssummen in Expropationsfällen, vom 16. Februar 1853.

8. Gesetz betr. Aufhebung des Nachtragsgesetzes zum Expropationsgesetz, 1854.

9. *Gesetz über Entwässerung von Grundstücken,* vom 21. Januar 1858.

Auf dies Gesetz war von grossem Einflusse das thurgauische Flurgesetz von 1854.

10. *Verordnung über den Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften*, vom 31. August 1859.

11. Gesetz über Abtretung von Eigentum an Kirchengenossenschaften und Kirchgemeinden, vom 30. Mai 1861.

12. *Gesetz über Güterstrassen und Ausstreckrechte,* vom 11. August 1864. Die für die Expropriation in Betracht fallenden Bestimmungen sind jedoch aufgehoben durch das Strassengesetz von 1889.

13. *Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen,* vom 8. Februar 1866.

14. Gesetz über Abtretung von Privateigentum an Schulgenossenschaften, vom 8. Februar 1866.

15. Gesetz über die Gemeindestrassen zweiter Klasse, vom 30. Januar 1868.

16. *Gesetz über die Verbauung der Wildbäche und Rüfen,* vom 12. August 1869.

17. Gesetz über Abtretung von Wasserquellen, vom 30. Januar 1873.

18. *Gesetz über das Forstwesen,* vom 30. November 1876.

19. *Nachtragsgesetz über Verbauung der Wildbäche und Rüfen,* vom 24. Februar 1877.

20. *Militärgesetz für den Kanton St. Gallen,* vom 10. Mai 1881. Der auf die Expropriation bezügliche Art. 12 ist durch das Expropriationsgesetz von 1898 aufgehoben «in dem Sinne, dass die Entscheidung über die Frage, ob nur eine Schiessberechtigung eingeräumt oder aber das benötigte Eigentum zur Erstellung eines Schiessplatzes expropriiert werden müsse, nicht mehr in das Ermessen des zur Abtretung Pflichtigen gestellt ist».

21. *Gesetz über das Strassenwesen,* vom 1. Juli 1889.

22. *Nachtragsgesetz betr. Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen,* vom 30. Dezember 1889.

23. *Verordnung über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern,* vom 14. Januar 1891.

24. *Gesetz über Benützung von Gewässern,* vom 1. Januar 1894.

Nach 30jährigem Bestande wurde die Verfassung von 1831 ersetzt durch diejenige vom 17. November 1861, deren inhaltlich fast gleicher Expropriationsartikel lautet:

«Wo es das öffentliche Wohl unumgänglich erheischt, kann die Abtretung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigenfalles durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.»

Der Unterschied vom früheren Artikel liegt hauptsächlich wohl darin, dass die Expropriationsbefugnis nicht auf den Staat beschränkt wird, und dass nicht nur das Staatswohl, sondern das öffentliche Wohl im allgemeinen den Grund zur Expropriation liefern kann. Bei der Beratung wurden folgende Abänderungsvorschläge gemacht:[1]

[1] Protokoll des Verfassungsrates v. 23. März 1860.

a) in der ersten Zeile das Wort «unumgänglich» zu streichen;

b) statt zu sagen: streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Entschädigung, zu setzen: «durch eine Kommission festzusetzende Entschädigung».

Beide Anträge wurden abgelehnt, ersterer jedoch mit der nur kleinen Mehrheit von 80 gegen 68 Stimmen. Die Minorität hat jedoch seither die Genugthuung, ihre weitherzigere Auffassung als Siegerin durchgedrungen zu sehen, indem die jetzt geltende Verfassung von 1890 in ihrem Art. 31 sagt:

«Das Privateigentum ist unverletzlich.

Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann die Abtretung oder Belastung jeder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigenfalls durch den Richter festzusetzende Entschädigung gefordert werden. Nähere Bestimmungen hierüber trifft die Gesetzgebung.»

Die zwei wesentlichen Neuerungen sind die Streichung des Wortes «unumgänglich» und die Möglichkeit der zwangsweisen Belastung fremden, unbeweglichen Eigentums.

Auf dieser Grundlage steht das heute geltende Expropriationsgesetz vom 4. Juli 1898, in Anwendung seit dem 1. Januar 1899, vom Grossen Rate angenommen am 24. Mai 1898 mit 137 Stimmen gegen keine.

Da neben dem kantonalen noch ein Bundesexpropriationsgesetz besteht, so mag an dieser Stelle das Verhältnis des Bundesrechtes zum kantonalen Rechte in Kürze besprochen werden. Für dieses Verhältnis ist massgebend der Artikel 1 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850. Nach diesem Artikel kommt das Bundesgesetz zur Anwendung, wenn es sich um öffentliche Werke handelt, welche von Bundes wegen errichtet werden, oder um andere öffentliche Werke, sofern die Bundesversammlung die Anwendung beschliesst. Abgesehen von diesen beiden Fällen muss immer das kantonale Recht angewendet werden.

Bis jetzt wurde die Anwendung des Bundesgesetzes beschlossen

1. auf alle vom Bunde konzessionierten Eisenbahnen, gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872;

2. auf die Aufforstung von Grundstücken, die Privaten gehören, gemäss Art. 21 und 22 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876;

3. auf Arbeiten, welche durch das Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge, vom 22. Brachmonat 1877, vorgesehen werden, sowie zur Aufhebung von bereits erworbenen Rechten an Gewässern, und von Rechten zu Wasserableitungen oder industriellen Wasserverwendungen, wenn das Interesse der Wasserbaupolizei es erheischt, gemäss Art. 8 des erwähnten Gesetzes;

4. auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgenössischen Waffenplätzen, gemäss Bundesbeschluss betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Erwerbung und Erweiterung von eidgenössischen Waffenplätzen, vom 28. Januar 1882;

5. auf die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, wenn vom Bund weitere als die im Gesetz betreffend die Erstellung von Telegraphen- und Telephonlinien, vom 26. Juni 1889, bezeichneten Rechte in Anspruch genommen werden, gemäss Art. 13 des erwähnten Gesetzes.

6. auf Neuanlagen und Erweiterungen von Schiessplätzen, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Schiessübungen dienen, gemäss Bundesbeschluss betreffend die Anwendung des eidgenössischen Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Anlage und Erweiterung von Schiessplätzen in den Gemeinden, vom 22. April 1898. Dieser Beschluss enthält jedoch nicht zwingendes Recht, denn er *ermächtigt* den Bundesrat bloss, den unternehmenden Gemeinden die Anwendung des Bundesgesetzes zu *bewilligen.* Da nun gerade im Kanton St. Gallen das kantonale Gesetz für diesen Fall vollständig genügt, so wird man dort kaum das auf grosse Fälle zugeschnittene Bundesgesetz vorziehen.

Nebst diesen allgemeinen Fällen ist für den Kanton St. Gallen noch besonders wichtig der Bundesbeschluss betreffend den Bundesbeitrag an die Kantone St. Gallen und Graubünden zum Zwecke der Korrektion des Rheines von Monstein bis zur Tardisbrücke, vom 24. Heumonat 1862. Der Art. 10 dieses Beschlusses lautet: «Der Bundesrat ist ermächtigt, das Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 für das Unternehmen in Anwendung zu bringen.» Der Bundesrat machte von seinem Rechte Gebrauch durch den Bundesratsbeschluss betreffend die Anwendung des Expropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 auf die Rheinkorrektion, vom 18. Wintermonat 1863.

II. KAPITEL.

Das materielle Recht.

1. Subjekte.

Subjekte jeder Expropriation sind einerseits der Expropriant, d. h. derjenige, welcher einem andern ein Recht enteignet, anderseits der Expropriat, d. h. derjenige, welcher ein Recht durch Zwang verliert.

a) Der Expropriant. Als solchen kennt der Verfassungsartikel von 1831 nur den Staat. Auf dem gleichen Standpunkte stand auch das Gesetz betreffend die freie Benutzung des Griens oder Kieses zum Unterhalte der Landstrassen von 1805, indem die Gemeinden für ihre Strassen das Expropriationsrecht erst 1837 erhielten.[1]

Der Entwurf des Kleinen Rates von 1834 ging einfach über die Verfassung hinaus, indem er die politischen Gemeinden mit dem gleichen Recht ausstattete wie den Staat. Die Botschaft vom 26. Mai 1834 begründet dieses Vorgehen:

«Wenn auch der Verfassungsartikel eigentlich nur von Eigentumsabtretung an den Staat spricht, so ist doch unleugbar, dass die politischen Gemeinden in manchen einzelnen Verhältnissen ganz an die Stelle des Staates treten und teils zur Erreichung allgemeiner Zwecke der Gemeinden, teils zur Erfüllung gewisser gesetzlicher Verpflichtungen hie und da Vorkehrungen treffen müssen, welche die Abtretung von einigem Privateigentum notwendig machen mögen.»

---

[1] Gesetz über Bau und Unterhaltung der Gemeindestrassen, vom 26. Januar 1837, Art. 27.

Der Grosse Rat ging bei der Beratung jedoch seinerseits wieder über den Entwurf hinaus, indem er auch den Ortsgemeinden das Expropriationsrecht einräumte, so dass nun das Gesetz den Namen erhielt: «Gesetz über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke an Staat, politische und Ortsgemeinden».

Nicht lange ging es, da kamen die Eisenbahnen, deren grosse Bedeutung nicht verkannt werden konnte. Um ihnen ein grosses Hindernis aus dem Weg zu räumen, erhielten die Eisenbahngesellschaften durch Gesetz vom 22. Januar 1846 das Expropriationsprivileg. Im folgenden Jahre wurde es verliehen an die Flurvereine, durch Gesetz vom 21. Januar 1847 über Korrektion von Gewässern. Damit waren aber keineswegs alle Politiker zufrieden, sondern manche befürchteten von dieser Ausdehnung der Expropriation eine grosse Gefahr für die Unverletzlichkeit des Eigentums. Diesen Befürchtungen gab Ausdruck das Gutachten Baumgartners,* das er im Namen der Kommissionsminderheit über den Gesetzesvorschlag betreffend die Korrektion von Gewässern, vom 5. November 1846 verfasste. Er schreibt:

«Referent ist der Ansicht, dass schon das jetzige Expropriationsrecht zu weit geht, und hat daher seinerzeit zu einigen Vorschriften desselben nicht gestimmt. Er war der Meinung, es hätte dieses grosse, gewichtige Recht auf die Staatsunternehmungen und die unausweichlichen Bedürfnisse der politischen Gemeinden beschränkt werden sollen. Man verlieh es aber auch zu Gunsten der Ortsgemeinden. Jetzt will man wieder einen Schritt weiter thun und es selbst den Vereinen von Güterbesitzern für ihre Gewässerkorrektionen einräumen. Die Kommissionsminderheit leugnet nicht, dass ein solches erweitertes Expropriationsrecht die Korrektion wesentlich erleichtern würde. Aber muss man nicht auch die Rechte und den befugten Willen anderer Betroffenen ehren?»

Die Mehrheit des Grossen Rates war jedoch nicht so ängstlich. — Das Gesetz über Entwässerung von Grundstücken vom 21. Januar 1858 ging wieder einen Schritt weiter und erteilte das Expropriationsrecht sogar einzelnen Privatgrundeigentümern, welche ihre Grundstücke entwässern wollten,

vorausgesetzt, «dass die absolute Mehrheit sämtlicher beteiligter Grundeigentümer sich dafür ausspricht, und dass diese Mehrheit zugleich den grössern Teil der beteiligten Grundstücke dem Flächenraum nach besitzt.»

1861 fand der letzte Entscheidungskampf statt zwischen den Anhängern und den Gegnern von ausgedehnten Expropriationsbefugnissen. Es handelte sich um ihre Uebertragung an die Kirchgemeinden. Ein Mitglied der fünfgliedrigen Kommission war grundsätzlich gegen jede Ausdehnung, während zwei Mitglieder den regierungsrätlichen Entwurf noch mehr ausdehnen wollten. Letztern Standpunkt vertrat Hungerbühler in seinem Gutachten vom 11. März 1861. Er schreibt darin:

«Man deklamierte damals (1835) von gewisser Seite so steif-römisch-leguleisch über das Privateigentum, dass man fast fürchten musste, gewisse Herren werden noch dem Baron seine Leibeigentumsrechte, dem Sklavenhändler sein Proprietätsrecht auf die Schiffsladung von Menschenfleisch verteidigen und dem Staate die rechtliche Möglichkeit jeder Veränderung in gesetzlich hergebrachten Successionsverhältnissen bestreiten!»

«Und Männer, welche in der Verteidigung standhafter, nicht verrückter, sozialistischer Ideen sehr weit vorgeschritten sind, wollen die Ansicht beharrlich verfechten, man verletze auf unverantwortliche Weise das Privatrecht, wenn man den Kirch- und Schulgemeinden die Expropriationsrechte einräume wie den Orts- und Gütergemeinden, den Entwässerungsvereinen und Drainagebeflissenen!»

«Was man also über das Eintreten namenloser, das Privateigentum beeinträchtigender Missbräuche und Schikanen für den Fall angeführt hat, wenn man das Gesetz von 1835 zu Gunsten der Kirchen und Schulen ausdehnen würde, ist gewiss nicht stichhaltig. Solche Befürchtungen wurden jedesmal geäussert, so oft man dem st. gallischen Enteignungsgesetz eine weitere Ausdehnung geben wollte. Musste nicht jedes Mitglied des Grossen Rates fast unwillkürlich nach seiner Tasche greifen, als gewisse Redner 1834 und 1835 gegen die Privilegierung der Ortsgemeinden, 1847 der Flurvereine und der Eisenbahnkompagnien und 1857 der drainierenden Grund-

besitzer mittelst Erweiterung des Expropriationsgesetzes deklamiert hatten?

Kann man sich aber im Kanton St. Gallen trotz dieser Erweiterungen über die Unsicherheit des Privateigentums beklagen? Sind unsere Boden- und Häuserbesitzer etwa bei den Eisenbahn- und andern Expropriationen in der Regel so schlecht weggekommen?»

Trotz dem damaligen grossen Unwillen mancher gegen die Konfessionen wurde den Kirchgemeinden das Expropriationsrecht verliehen, nicht aber zugleich den Schulgemeinden, wie Hungerbühler und Zündt gewollt hatten. Allein wir begegnen hier wieder der merkwürdigen Erscheinung in der st. gallischen Politik, dass eine Neuerung abgewiessen wird, um kurz darauf um so siegreicher einziehen zu können. Das gleiche Jahr 1861 brachte eine neue Verfassung, welche von der Nennung expropriationsberechtigter Personen Umgang nahm und so dem Gesetzgeber den freiesten Spielraum liess. 1864 wurde dies zuerst benutzt, indem das Güterstrassengesetz das Expropriationsrecht an Güterbesitzer verlieh, welche keinen Zugang zu ihren Gütern hatten.[1] 1865 wurden die Schulgenossenschaften vom Grosen Rate einstimmig der Wohlthat der Expropriation teilhaftig erklärt. Durch das Gesetz über Benützung von Gewässern von 1894 erhalten das Enteignungsrecht endlich die Unternehmer von rationeller Ausbeutung einer Wasserkraft.

Der st. gallische Regierungsrat kannte auch einen indirekten Exproprianten. Seine diesbezüglichen Anschauungen führte er aus bei Anlass einer Beschwerde, welche W. Egger von Flawil erhob. Die gesetzlich anerkannte Dorfkorporation Flawil war nämlich vom Regierungsrate für verpflichtet erklärt worden, eine Strasse zu bauen. Da sie aber kein Expropriationsrecht besass, so beauftragte der Regierungsrat den Gemeinderat von Flawil, die Expropriation vorzunehmen auf Rechnung der Korporation. Dieses Vorgehen erklärte Egger in seiner Rekurseingabe als Umgehung von Verfassung und Gesetz. Der Regierungsrat antwortete:[2]

---

[1] Art. 4,1.

[2] Botschaft vom 1. Juni 1878.

«Wir können diesen Standpunkt keineswegs als berechtigt anerkennen und müssen vielmehr auf unserer, dem rekurrierten Bescheide zu Grunde liegenden Anschauung beharren. Die örtlichen Korporationen, welche sich innert dem Rahmen der politischen Gemeinden gebildet haben, erfüllen in ihrem Rayon gleichsam die Mission der letzteren und hat demnach eine Korporation der politischen Gemeinde eine Summe von öffentlichen Funktionen, wie den Unterhalt der Strassen und Wege abgenommen. Sie tritt daher in dieser Hinsicht in die Wirkungs- und Rechtssphäre der politischen Gemeinde, und sind die Organe dieser letztern zur Oberaufsicht über die Korporationen nach Massgabe des Organisationsgesetzes auch verpflichtet. Wie der politischen Gemeinde, müssen auch einer Ortskorporation zur Erreichung ihrer öffentlichen Zwecke die bezüglichen Wohlthaten des Gesetzes zu statten kommen. Steht der politischen Gemeinde im Bedürfnisfalle bei Korrektionen oder Neuerstellung von Strassen unbestreitbar das Expropriationsrecht zu, so muss dieses in vorkommenden Fällen auch der Ortskorporation, welche hierin gleichsam die politische Gemeinde vertritt, vermittelt werden können und diese Vermittlung geschieht naturgemäss und in gesetzlicher Weise durch die politische Gemeinde oder den Gemeinderat, welchem gemäss Art. 96 des bezüglichen Gesetzes obliegt, für den Unterhalt von Strassen etc. zu sorgen und zwar sowohl derjenigen, welche von gemeindswegen zu unterhalten sind, als derjenigen, bezüglich welcher die Pflicht andern obliegt. Diese Auffassung hat denn auch in der Praxis schon vielfache und unbestrittene Anwendung gefunden, was uns ganz besonders veranlasst hat, an derselben festzuhalten.

Wenn in der Rekurseingabe behauptet wird, es sei nicht zulässig, dass die politische Gemeinde das derselben zustehende Expropriationsrecht quasi leihweise zu Gunsten eines Dritten und auf dessen Rechnung anwende, so haben wir diesfalls zu erinnern, dass ein derartiges Verfahren stets dann stattfinden muss, wenn Private an öffentlichen Strassen unterhaltspflichtig sind und dieser Pflicht beispielsweise bei einer infolge eines Schlipfes notwendig gewordenen Verschiebung der Strasse, ohne Erwerbung von Privateigentum, nicht Genüge leisten

können. Als im Jahre 1843 die appenzellische Regierung welche ein Stück der auf st. gallischem Boden befindlichen Haggenstrasse unterhalten muss, zu mehrerer Sicherheit der Strasse die Böschung reglieren wollte, weigerte sich der Anstösser zur Bodenabtretung. Das Bezirksamt Gossau erhielt dann Auftrag, auf Rechnung von Appenzell quasi leihweise zu expropriieren. Es ist übrigens hier daran zu erinnern, dass im Falle Flawil die Ausübung des Expropriationsrechtes keineswegs zu Gunsten eines Privaten, sondern zu Gunsten des grössten Teiles der *eigenen* politischen Gemeinde und für eine *öffentliche* und notwendige Dorfstrasse geschehen würde.»

Der Grosse Rat konnte über diese Beschwerde nicht entscheiden, da der Rekurs zurückgezogen wurde. Stützt sich hier der Regierungsrat besonders auf den Charakter der Oeffentlichkeit der Strasse und der Korporation, so kam er auch in den Fall, die gleichen Grundsätze bei einer unzweifelhaften Privatsache anzuwenden. Der Gemeinderat von Gossau erhielt nämlich vom Regierungsrate die Bewilligung, zu Handen der Wasserversorgungsgesellschaft eine Wassergerechtigkeit in dem Sinne zu expropriieren, dass es innert einer Grenzlinie, deren Radius von der Quelle der Gesellschaft aus bemessen 25 m betrüge, ausschliesslich der Wasserversorgungsgesellschaft zustehen soll, nach Wasser zu graben. Dagegen wehrte sich der betroffene Eigenmann von Oberdorf-Gossau ebenfalls durch eine Beschwerde. Der Regierungsrat berichtet darüber an den Grossen Rat:[1]

«Im weitern beruft sich dann Rekurrent auf den Wortlaut der kantonalen Expropriationsgesetze, welche nach seiner Ansicht es ausschliessen, dass ein Gemeinderat «zu Handen eines Dritten und nun gar noch eines Privaten ein Enteignungsrecht ausübe.» Damit wird vom Rekurrenten eine regierungsrätliche Praxis angegriffen, welche seit Jahrzehnten unter den Augen des Grossen Rates, ja sogar mit dessen Zustimmung bestanden hat.»

«Seither (d. h. seit 1878) war der Regierungsrat fast jedes Jahr in der Lage, diesem oder jenem Gemeinderat zu gestatten, zu Handen einer öffentlichen oder privaten Korporation

---

[1] Botschaft vom 21. Mai 1898.

ein Enteignungsrecht auszuüben. Die Erfahrung lehrt, dass es in vielen politischen Gemeinden nicht möglich ist, gewisse öffentliche Werke zu erstellen, welche nur von einem Teile der Gemeinde als Bedürfnis empfunden werden. Es trifft dies namentlich zu bei Trinkwasserversorgungen und Hydranteneinrichtungen für Ortschaften. Diese vom öffentlichen Wohl geforderten Unternehmungen müssten vielerorts unterbleiben, wenn sie nicht von privater Seite ins Leben gerufen würden, und ohne Verleihung des Expropriationsrechtes wäre die Erstellung solcher Werke meistenorts unmöglich. Die bisherige Praxis, wonach der Gemeinderat die Expropriation zu Handen solcher Unternehmungen bewirken kann, entspricht daher einem dringenden Bedürfnisse. Sie entspricht aber auch dem Gesetze, weil die von diesem geforderten Requisite formell und materiell vorhanden sind; formell, weil das Expropriationsrecht gemäss Gesetz nicht einem Privaten, sondern der Gemeinde verliehen wird; materiell, weil es sich um einen Zweck handelt, für den die Enteignung zulässig ist. Der Umstand, dass ein Dritter das Werk ausführt, ist nicht entscheidend. So wurde es Jahrzehnte lang ohne Widerspruch gehalten und machen wir auf nachstehende Präzedenzfälle aufmerksam. Der Regierungsrat hat die Bewilligung zur Expropriation erteilt: am 11. Mai 1887 an den Gemeinderat Rorschach für das dortige private Wasserversorgungsunternehmen; am 27. Juni 1888 an den Gemeinderat Arbon für eine dortige Brunnenkorporation inbezug auf eine im Kanton St. Gallen liegende Quelle; am 16. August 1890 an den Gemeinderat Wattwil für die dortige, private Wasserversorgungskommission; am 27. April 1891 dem Gemeinderat Kappel für eine Wasserleitung der Dorfkorporation Kappel; am 28. Mai 1895 dem Gemeinderat Altstätten für die dortige Hydranten- und Wasserversorgungsgesellschaft, und am 28. Dezember 1895 dem Gemeinderat Grabs für die Brunnengesellschaft Holland-Stüdli.»

«Auch im vorliegenden Falle sind die wesentlichen gesetzlichen Erfordernisse in Bezug auf das Subjekt der Expropriation erfüllt. Denn als solches erscheint in Wirklichkeit nicht die Wasserversorgungsgesellschaft Gossau, welche die Bewilligung zur Expropriation verlangt; dass das betreffende

Werk von der Wasserversorgungsgesellschaft ausgeführt wird, ist um so weniger entscheidend, als dies im Einverständnisse mit dem Gemeinderate, ja sogar kraft eines mit der politischen Gemeinde abgeschlossenen Vertrages geschieht.»

Die Grossratskommission war jedoch anderer Ansicht als der Regierungsrat, und die Entscheidung des Grossen Rates wäre zweifelhaft gewesen. Sie konnte nicht erfolgen, weil inzwischen das neue Expropriationsgesetz erlassen wurde, welches vollständig auf dem Boden der bisherigen regierungsrätlichen Praxis steht. Der Art. 2 des Gesetzes lautet:

«Die Abtretung kann gefordert werden:

1. für öffentliche Werke des Staates;

2. für öffentliche Werke der politischen, Schul- und Kirchgemeinden, insofern die Erstellung derselben in der gesetzlichen Aufgabe oder Befugnis der betreffenden Gemeinden liegt. Der Regierungsrat kann auf Begehren der Bürgerversammlung oder der kompetenten Verwaltungsbehörde das Recht zur Expropriation für solche Werke den Gemeinden zu Handen von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten erteilen;

3. für Privatunternehmungen, soweit die Expropriation für solche nach Massgabe von Specialgesetzen zulässig ist.»

Diese Bestimmungen begleitet der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 4. Mai 1897 mit folgenden Erläuterungen:

«In Art. 2 ist im einzelnen ausgeführt, wer Subjekt der Expropriation sein kann. In erster Linie ist dies der Staat beziehungsweise der Kanton, mit Bezug auf seine öffentlichen Aufgaben, die nicht zu verwechseln sind mit den Interessen des Fiskus. Da für die vom Staate zu erstellenden Werke jeweilen der Grosse Rat seine Zustimmung zu erteilen, beziehungsweise den Kredit zu bewilligen hat, so ist hier die Expropriation stets an einen in dieser oder jenen Form gefassten Beschluss des Grossen Rates geknüpft.

Sodann können wie bisanhin die politischen Orts-, Schul- und Kirchgemeinden Träger des Expropriationsrechtes sein, aber nur für solche Werke zu öffentlichen Zwecken, zu denen sie gesetzlich befugt sind. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt,

dass die Gemeinden vielfach nicht im Falle sind, derartige Werke zu schaffen, wie z. B. Wasserversorgungen und Hydrantenanlagen.»

«Es hat sich deshalb die Praxis herausgebildet, das für solche Werke nötige Expropriationsrecht den Gemeinden beziehungsweise Gemeinderäten zu Handen der betreffenden Korporationen oder Privaten zu erteilen, welch letztere dann das Recht gleichsam in Vertretung der Gemeinden ausüben. Die Praxis hat sich so gut bewährt, dass es sich empfiehlt, ihr Gesetzeskraft zu verleihen.»

«Neben einer solchen Einrichtung ist aber ein generelles Expropriationsrecht zu Gunsten von Privatunternehmungen, wie es allerdings in einigen Gesetzen statuirt ist, nicht mehr nötig, zumal wenn der Gesetzgeber, wie bei uns, diesfalls durch Specialgesetze vorgesorgt hat und erforderlichenfalls weiter vorsorgen kann.»

Der Kommissionsbericht vom 14. November 1897 bemerkt hierüber:

«Staat und Gemeinde sind Subjekte des Expropriationsrechtes nur, soweit ihre öffentlich rechtliche Bethätigung in Frage kommt. Die bisherige Praxis, wonach die Gemeinde das Recht der Expropriation an Private delegieren konnte, erachtet die Kommission nach dem bisherigen Gesetze sehr anfechtbar, die gesetzliche Begründung für höcht notwendig.»

2. *Der Expropriat.* Solcher ist jeder Grundeigentümer, auch der Staat und die Gemeinde. Das Gesetz von 1835 enthält in Art. 2 die ausdrückliche Bestimmung:

«Im vorstehenden Artikel ist jedes Eigentum verstanden, es mag einzelnen Privaten, Korporationen oder ganzen Gemeinden angehören.»

Der Kommissionsbericht vom 19. Februar 1835 glossiert die Stelle in Erinnerung an nicht allzu ferne Zeiten wie folgt:

«Schon in der Verfassung sind alle Vorrechte aufgehoben; es ist demnach die Bestimmung ganz entsprechend, dass alles Eigentum gleich gehalten werde, es mag einem oder mehreren oder Gemeinden gehören.»

Expropriat ist aber nicht allein der Eigentümer, sondern es sind dies auch «Nebenbeteiligte, wie Nutzniesser, Dienstbarkeitsberechtigte, Mieter und Pächter.»[1]

2. Objekte.

Merkwürdigerweise behandelt das erste st. gallische Gesetz, das sich mit Expropriation befasst, die Expropriation von Mobilien. Art. 1 des Gesetzes über die freie Benutzung des Griens oder Kieses zum Unterhalte der Landstrassen von 1805 lautet:

«Jede Grunbbesitzer, wer sie auch immer wären, sind verbunden, das in ihren Grundstücken vorfindliche Grien zum Unterhalte der allgemeinen Landstrassen, gegen billige Schadloshaltung verabfolgen zu lassen.»

Diese Bestimmung wurde später im Strassengesetz von 1889 in den Art. 21,2 inhaltlich aufgenommen, formell jedoch kann nicht mehr das Kies expropriiert werden, sondern es muss ein Ausbeutungsrecht an den Kiesgruben erworben werden.

Der Beschluss des Regierungsrates betreffend den Strassenbau Lichtensteig-Gams vom 8. Mai 1828 verpflichtete Staat, Gemeinden und Besitzer von Almenden und Freiplätzen zur unentgeltlichen Abgabe von Holz.[2] Die Expropriation von Baumaterialien gestattet das Gesetz über die Verbauung der Wildbäche und Rüfen vom 12. August 1869.[3]

Die Verfassungen von 1831 und 1861 kennen bloss die Enteignung von unbeweglichem Gut, diese ohne Beschränkung, wie letztere Verfassung ausdrücklich hinzufügt. Auf diesem Standpunkte steht auch das Gesetz von 1835. Ausgeschlossen sind somit thatsächlich die Mobilien (abgesehen von obigen Fällen) und die dinglichen Rechte. Letztere wurden später jedoch in verschiedenen Specialgesetzen als Objekte anerkannt. Meistens sind es Fahrrechte, so im Kiesgesetz von 1805, im Güterstrassengesetz von 1864 und im Strassengesetz von 1889. Das Entwässerungsgesetz von 1858 begründete ein Ableitungs-

---

[1] Gesetz von 1898, Art. 10.

[2] Art. 8.

[3] Art. 8.

recht. das Militärgesetz von 1881 eine Schiessberechtigung, das Gesetz betreffend Abtretung von Wasserquellen von 1873 endlich Wassergerechtigkeiten und Servituten zur Anlegung von Wasserleitungen.

Auf letzteres Gesetz berief sich der Rekurrent Eigenmann, was dem Regierungsrate Anlass gab, in seiner Botschaft vom 21. Mai 1898 folgende erläuternde Bemerkungen zu machen:

« Rekurrent sucht die Sache so darzustellen, als ob zwei verschiedene Expropriationsobjekte vorliegen; einmal werde er selbst gehindert, in seinem Grundstücke nach Wasser zu graben, und zweitens werde der Wasserversorgungsgesellschaft das Recht eingeräumt, solche Grabungen vorzunehmen. Allein in Wirklichkeit liegt nur ein Objekt vor; denn im Rechte der Gesellschaft, nach Wasser zu graben, ist implicite enthalten, dass Rekurrent nicht auch ein gleiches thun darf. Rekurrent verwechselt den doppelten Zweck des zu enteignenden Rechtes (Schutz der vorhandenen Quellen und Gewinnung weitern Wassers) mit dem Objekt selbst.

Sodann behauptet Rekurrent, dass nur eine auf dem Grundstücke vorhandene Quelle expropriiert werden könne, nicht aber eine solche, welche erst noch durch Grabarbeiten erschlossen werden müsse. Allein das Gesetz kennt diesen Unterschied nicht. Es spricht ganz einfach von Wasserquellen. Es werden also auch solche nicht ausgenommen sein, welche im betreffenden Grundstücke unter der Oberfläche in wasserführenden Schichten oder sonstwie vorhanden sind und ebenfalls einen Bestandteil des Grundstückes bilden.

Uebrigens ist diese letztere Interpretation gar nicht notwendig, um die Expropriation zu rechtfertigen; denn das Gesetz gestattet dieselbe wie in Bezug auf Quellen, so auch in Bezug auf Wassergerechtigkeiten überhaupt, und unser angefochtene Beschluss vom 18. März erteilt das Enteignungsrecht auch ausdrücklich für eine solche. Gewiss ist aber das Recht, auf fremdem Boden nach Wasser zu graben, als « Wassergerechtigkeit » im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Der Rekurrent wendet jedoch ein, der Gesetzgeber habe unter diesem Ausdrucke nur verstanden, dass « der Eigentümer von aktiven Wassergerechtigkeiten gezwungen werden könne, sol-

che abzutreten,» nicht aber, dass einem Exproprianten das Recht eingeräumt werden könne, in einem fremden Grundstücke nach Wasser zu graben. Es könnte demnach dieser «Eigentümer einer aktiven Wassergerechtigkeit» gezwungen werden, letztere expropriationsweise abzutreten. Dagegen wäre es nach Behauptung des Rekurrenten unmöglich, die Abtretung des gleichen Rechtes vom Eigentümer des Grundstückes selbst zu erzwingen. Ein solcher Widersinn lag gewiss nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Es kommt ja wesentlich auf das Gleiche heraus, ob der «Eigentümer einer aktiven Wassergerechtigkeit» diese abtritt, oder ob der Eigentümer des Grundstückes sich derselben als eines Teiles seiner Eigentumsrechte entäussert.»

Die Verfassung von 1890 machte auch bezüglich des Objektes einen Fortschritt, indem sie die «Belastung jeder Art unbeweglichen Gutes» anerkannte. Dieser «nicht ganz glückliche Ausdruck»[1] der Verfassung wird im Gesetz von 1898 in folgender Weise umschrieben:[2]

«Unter diesen Voraussetzungen kann nicht nur die Abtretung von unbeweglichem Eigentum, sondern auch die bleibende oder vorübergehende Abtretung oder Einräumung von dinglichen Rechteu an unbeweglichen Sachen verlangt werden und finden hierauf die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.» Somit wurde der «Kreis der Objekte ausgedehnt auf die dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen, während die Mobilien wie im alten Gesetze ausgeschlossen sind.»[3]

Die Frage, ob Gebäulichkeiten expropriiert werden können, ist zu bejahen, da schon das Gesetz von 1835 die Abtretung von «Grund und Boden, sowie Gebäulichkeiten» vorsieht, die spätern Gesetze aber von den Immobilien die Gebäulichkeiten nicht ausnehmen.

3. Expropriationsfälle.

Bei der grossen Wichtigkeit, welche der Handelsverkehr von jeher für das Wohl, für den Reichtum und die Blüte von

[1] Botschaft vom 4. Mai 1898.
[2] Art. 1, Absatz 3.
[3] Kommissionsbericht vom 14. November 1897.

kleinern und grössern Gemeinwesen besass, darf es nicht wunder nehmen, dass auch im Kanton St. Gallen schon früher gesetzliche Bestimmungen zur möglichsten Erleichterung dieses Verkehrs erlassen wurden. Schon unter der äbtischen Herrschaft waren bedeutende Strassen gebaut worden, die dann bei Entstehung des Staates St. Gallen meist in dessen Eigentum übergingen. Die Folge war die Pflicht, für den Unterhalt dieser Verkehrswege weiter zu sorgen. Dem Bestreben, dieser Pflicht nachzukommen, entsprang nun die erste gesetzliche Anwendung der Expropriation, ohne dass man damals je daran gedacht hätte, dass in kurzer Zeit hieraus ein neues, höchst bedeutendes Rechtsinstitut entstehen würde.

Das erwähnte Gesetz ist das schon oft zitierte Gesetz betr. die freie Benutzung des Griens oder Kieses zum Unterhalte der Landstrassen, vom 22. Mai 1805. Art. 1 lautet:

«Jede Grundbesitzer, wer sie auch immer wären, sind verbunden, das in ihren Grundstücken vorfindliche Grien zum Unterhalte der allgemeinen Landstrassen, gegen billige Schadloshaltung verabfolgen zu lassen.»

Art. 2. «Wo keine Fahrstrasse zu den Kiesgruben führt, haben die Strassenaufseher in den drei Wintermonaten das Recht, den nächsten Weg dazu zu nehmen; und die Anstösser können die Zu- und Abfuhr, ihnen dennoch unbeschadet, über ihr Eigentum nicht verwehren.»

In diesem Gesetze schon ist besonders darauf hingewiesen, dass blosse Bequemlichkeit keinen Grund der Expropriation bildet, indem Art. 6 sagt:

«So lang Kies, in nicht zu weiter Entfernung, in Bächen, Weiden oder unurbarem Boden hinlänglich zu haben wäre, soll in bessern Grundstücken nicht nachgesucht werden.»

Die Verfassung von 1831 spricht in Art. 15 von «Fällen, wo es das Staatswohl erheischt». Sie will damit ausdrücken, dass man es mit der Anwendung des Expropriationsrechtes ernst nehmen müsse, dass man es nicht zu einer leichtsinnigen, ungerechten Benachteiligung des Eigentümers missbrauchen dürfe. In diesem Sinne hatte das Wort «unumgänglich» wohl seine Berechtigung.

Aufgabe des Gesetzes von 1835 war es, die Anwendungsfälle der Expropriation näher zu bestimmen. Es that es in der Weise, dass es eine Anzahl von Kategorien aufstellte, einerseits für den Staat, anderseits für die politischen und Ortsgemeinden. In dieser Kategorisierung fand der Kommissionsbericht vom 19. Februar 1835 «eine scheinbare Beschränkung der Oberbehörden, die aber einerseits zur Anleitung, anderseits zur Beruhigung dient, mithin sehr angemessen erscheint.»

Art. 1 des Gesetzes lautet:

«Jeder Grundeigentümer kann angehalten werden, in den nachstehenden Fällen und unter nachbeschriebenen Bedingungen Grund und Boden, sowie Gebäulichkeiten an den Staat abzutreten, nämlich:

a) zur Anlegung oder Korrektion von Strassen, die im Interesse des Staates notwendig erfunden werden;

b) zur Anlegung oder Verbesserung von Landungsplätzen an Flüssen- und an Seeufern, im gleichen Falle;

c) zu Korrektionen von Gewässern, d. h. zu zweckmässiger Leitung von Flüssen, Waldstrassen und Bächen, sei es um selbe unschädlicher zu machen, oder um Land zu gewinnen oder zu verbessern;

d) zur Aufführung neuer Gebäude, deren der Staat zum Zwecke seiner verschiedenen Verwaltungen bedarf, und für welche keine andere zweckmässige Stelle ausgemittelt werden kann, oder zur Erweiterung schon bestehender, wenn die kompetente Behörde deren Bedürfnis erkannt hat.»

Die Abtretungspflicht trat aber beim Vorhandensein dieser Bedingungen nicht schon von selbst ein, sondern zur grössern Sicherheit der Eigentümer entstand sie erst dann, wenn der Grosse Rat zu dem bestimmt ausgesprochenen Zwecke Geldmittel angewiesen oder die betreffenden Unternehmungen förmlich bewilligt oder beschlossen hatte.[1] Es war somit immer nötig ein Entscheid der «obersten Kantonsbehörde, von der rechtlicher Weise angenommen werden muss, dass sie nicht nur keinerlei Absicht haben könne, einen Bürger mutwilliger Weise zu schädigen, sondern dass sie überhaupt in

[1] Art. 8.

ihren Beschlüssen sich ausschliesslich nur durch das entschiedene Bedürfnis des Kantons werde leiten und bestimmen lassen.»[1] Ausserdem war dem Regierungsrate die gesetzliche Pflicht auferlegt, bei den Plänen und Baubeschreibungen das Privateigentum möglichst zu schonen.[2]

In Bezug auf die politischen und Ortsgemeinden bestanden folgende Kategorien:

a) für Anlegung oder Korrektion von Strassen;

b) zur Korrektion von Gewässern, d. h. zu zweckmässiger Leitung von Flüssen, Waldströmen und Bächen;

c) wenn die Abtretung von Privateigentum notwendig ist, um von Seite der politischen oder der Ortsgemeinde den Forderungen bestehender Gesetze Genüge zu leisten;

d) wenn die Abtretung notwendig ist, um verfassungsmässigen oder polizeilichen Anordnungen Genüge zu leisten; bei waltendem Widerspruch in *allen* Fällen nur dann, wenn der Kleine Rat die Ausführung des Beschlusses genehmigt haben wird.»[3]

Der Entwurf des Regierungsrates vom Mai 1834 hatte im Art. 1 noch vorgesehen:

e) zur Errichtung öffentlicher Plätze für Staatszwecke.»

Als solche Plätze konnte sich die Grossratskommission nur Landungs-, Bau- und Exerzierplätze denken. Sie schlug deshalb die Beseitigung dieses Absatzes vor und erreichte sie mit der Begründung:

«Für Landungsplätze ist in lit. *b.* dieses Artikels gesorgt, bei Gebäulichkeiten kann man sich den erforderlichen Raum verschaffen; für Exerzierplätze wird kein Grundeigentum angekauft werden wollen, sonach erscheint eine solche Bestimmung überflüssig.»

Zunächst wurden nun einige Specialgesetze erlassen. Das Gesetz über Bau und Unterhaltung der Gemeindestrassen vom 26. Januar 1837[4] gab den Gemeinden in Bezug auf die Kiesgruben das gleiche Recht, das durch Gesetz von 1805 der

[1] Botschaft vom 26. Mai 1834.
[2] Art. 4.
[3] Art. 18.
[4] Art. 27.

Staat besass. Das Gesetz über Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 22. Januar 1846 rüstete mit dem Expropriationsrecht aus die konzessionierten Eisenbahnunternehmungen «für alle Einrichtungen, welche der Bau und Betrieb der bewilligten Bahnstrecke nötig machen.» [1] Auch nach Erlass des eidgenössischen Expropriationsgesetzes waren noch die kantonalen Bestimmungen massgebend, bis jenes für alle vom Bunde konzessionierten Eisenbahnen als verbindlich erklärt wurde durch das Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 23. Dezember 1872.

Eine der grössten Plagen für den Kanton St. Gallen, vielleicht die grösste bildeten die zahlreichen Gewässer, welche vermöge ihrer unzureichenden Betten das anliegende Land versumpften. Die Eidgenossenschaft hatte mit der Linthkorrektion schon längst einen Anfang der Besserung gemacht, und es war an der Zeit, dass der Kanton ihrem Beispiel folgte. Es entstand das Gesetz über Korrektion von Gewässern, vom 21. Januar 1847, welches bestimmte:

«Wenn eine Korrektion beschlossen ist und der Regierungsrat die Ausführung des Korrektionsplanes genehmigt hat, steht den Güterbesitzern gleich wie den politischen Gemeinden das Recht der Expropriation zu, ganz nach Anleitung des Gesetzes über Abtretung von Eigentum zu öffentlichen Zwecken, welche Expropriation aber nur gegen die am Unternehmen selbst Beteiligten unbedingte Anwendung findet; gegen Nichtbeteiligte hat darüber im Falle von Widerspruch der Grosse Rat zu entscheiden.» [2]

«Zu einem giltigen Entscheide der Versammlung für Vornahme der Korrektion ist erforderlich, dass die absolute Mehrheit sämtlicher beteiligter Grundeigentümer sich dafür ausspricht, und dass diese Mehrheit zugleich den grössten Teil der beteiligten Grundstücke dem Flächenraum nach besitzt; dem Entscheide einer solchen Mehrheit hat sich die Minderheit zu unterziehen, es sei denn, dass dieselbe die Nützlichkeit des Unternehmens oder die Zweckmässigkeit des Planes

---

[1] Art. 3.
[2] Art. 14.

bestreite, über bevorstehenden Nachteil sich beschwere, oder aus andern Gründen gegen die Korrektion Einwand mache, in welchem Falle sie ihren Rekurs an den Regierungsrat einzugeben hat.»[1]

Der Kleine Rat mochte voraussehen, dass diese Bestimmungen viele Anfechtungen erfahren würden, deshalb verteidigte er sich zum vornherein in der Botschaft vom 7. November 1845:

«Dass die Minderheit der beteiligten Grundbesitzer sich den Anordnungen der Mehrheit fügen müsse, diesen allerdings folgenschweren Grundsatz glaubten wir aussprechen zu dürfen, immerhin unter der heilsamen Bedingung, dass Einwendungen gegen eine Korrektion, sei es bezüglich des Planes selbst oder ihrer Rentabilität, oder aus andern Gründen, auf dem Wege des Rekurses an uns gelangen mögen. Man mag den Grundsatz, dass die Majorität für die Minderheit verpflichtend sei, einen Eingriff in das Privateigentum nennen; unserer Ansicht nach ist er dieses nicht. — Der Begriff des Eigentums kann wohl unmöglich soweit gehen, dass, wenn Korrektionen im grösseren Massstabe unabweisbares Bedürfnis im Interesse allseitigen Nutzens geworden sind, wenn Lasten, die auf den Gütern hafteten, durch eine Korrektion entweder aufgelöst oder in andere Leistungen umgewandelt werden, ein einziger eigensinniger Besitzer, oder ihrer mehrere alle und jede, noch so nötige, noch so nützliche Unternehmungen hintertreiben und auf Menschenalter hinaus, vermöge ihres Starrsinnes, unmöglich machen können.»

Die Mehrheit der Kommission pflichtete allerdings diesen Ausführungen bei, Baumgartner jedoch und noch ein anderes Mitglied stimmten für Verwerfung der Vorlage:

«1. weil der Gesetzesvorschlag in den besprochenen Privatunternehmungen verbindlich eine Minderheit einer sogenannten Mehrheit unterwerfen will und dadurch unantastbare Beziehungen im Bereiche des Privatrechtes auf eine unzulässige Weise verkümmert;

2. weil das laut Verfassung an gewisse Schranken gebundene Recht des Staates, unter Umständen über das Privat-

[1] Art. 4.

eigentum zu verfügen, — d. h. das sogenannte Expropriationsrecht ohnehin durch das Gesetz vom 23. April 1835 eine breitere Ausdehnung erhalten hat, als es mit der Selbständigkeit und mit dem Rechte der Selbstbestimmung der Bürger verträglich ist und sogar zufällig sich bildenden Privatvereinen eingeräumt werden will;

3. weil der Gesetzesvorschlag endlich, angenommen, man könnte über obige beiden Haupt- und Grundbestimmungen desselben stillschweigend hinweg gehen und sie als minder bedeutend oder durch den Zweck gerechtfertigt ansehen, dem Kleinen Rat masslose Entscheidungsbefugnisse einräumt.»

«Der Staat mag *ein* Recht haben, das der Abwendung plötzlicher und eminenter Gefahr und Not, oder besser gesagt, es ist dieses Recht vorhanden, weil die *Pflicht* des Staates es also gebeut. In diese Kategorie indess können blosse Kulturen, zu welchen man auch die gewöhnlichen Entsumpfungen rechnen muss, nicht gehören. Sie mögen sehr wünschbar sein, verheissen viel heilsames und gereichen dem Lande zur Ehre. Von hier bis zum Befehl, dass sich die beteiligten Güterbesitzer zum Verein versammeln sollen, und dass, wenn das Projekt der Mehrheit einleuchtet, auch die Minderheit sich zu unterziehen habe, ist ein weiter Schritt.»

«Will man die Folgerung hieraus ziehen, dass, falls der Vorschlag nicht angenommen werde, dannzumal manche nützliche Korrektion unterbleiben müsse, so entgegnen wir vor allem, dass eine solche Folgerung, wenn es sich um Schutz der individuellen Rechte handelt, nichts entscheidet.» [1]

Das Gesetz über Entwässerung von Grundstücken, vom 21. Januar 1858, sagt:

«Jeder Grundeigentümer ist berechtigt, das Wasser, das er zum Zweck der Entwässerung seines Grundstückes sachgemäss in Gräben, Dohlen oder Drainleitungen sammelt, durch die Grundstücke Dritter regelrecht und mit möglichster Vermeidung aller Beschädigung derselben abzuleiten.»

Die Botschaft vom 6. November 1856 begründet diese Gesetzesbestimmung mit einem Zitat aus einem Berichte des landwirtschaftlichen Vereins des Kantons Thurgau:

---

[1] Gutachten der Kommissionsminderheit vom 5. November 1846.

«Der fleissige und einsichtige Güterbesitzer muss den gleichgültigen Anstösser zum Oeffnen der Gräben zwingen können durch das Gesetz, sonst ist eine rationelle Verbesserung unseres nasskalten Bodens eine reine Unmöglichkeit. Aus gleichem Grunde ist das Drainieren für uns ein so dringendes Bedürfnis.»

Stillschweigend setzt die Expropriationsbefugnis voraus die Verordnung über den Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften vom 31. August 1859, behufs Wiederaufbaues von eingeäscherten Häusern nach einem neuen, zweckmässigern Plane. Damals konnte sich diese Verordnung kaum auf einen Artikel des Expropriationsgesetzes stützen, anders natürlich seit 1898.

Der regierungsrätliche Entwurf vom 22. Oktober 1860 verlangte die Ausdehnung des allgemeinen Expropriationsgesetzes «zur Erweiterung schon bestehender oder zur Anlage neuer Begräbnisplätze oder Friedhöfe», wozu vorgängige Beschlussfassung oder Genehmigung des Regierungsrates notwendig sein sollte. Eine Begründung dieses Entwurfes gibt der Kommissionsbericht vom 11. März 1861:

Mit der Vermehrung der Bevölkerung seien an vielen Orten erweiterte Kirchhöfe oder Versetzung derselben an andere Stellen notwendig; die Vermehrung der Wohngebäude erschwere solche Erweiterung oder Versetzung; endlich sei die Nachbarkeit von Friedhöfen dermassen missbeliebt, dass es je länger je schwerer werde, geeignete Plätze ohne unverhältnismässige Preise anders als auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Eine Kommissionsminderheit (Hungerbühler und Zündt) wollten einfach das Expropriationsgesetz von 1835 auf Kirch- und Schulgemeinden anwenden. Ihrem Gutachten vom 11. März 1861 sei folgende Stelle entnommen:

«Die st. gallische Gesetzgebung hat keinen Anstand genommen, für den Bau von Strassen, Brücken, für die Errichtung eines Metzgebanks, eines Salzstadels, — für Gemeinde- und Eisenstrassen, für die Geradziehung eines Baches, für den Wasserabzug in einen Draingraben u. s. w. das Expropriationsprivilegium einzuräumen. Warum soll dieses den Ge-

meinden verweigert werden, welche eine Kirche oder ein Schulhaus zu bauen oder zu erweitern im Interesse des Staatszweckes durch Gesetz oder gesetzmässige Forderungen verpflichtet sind? Bei dem Bestand der freiesten Niederlassung und dem zunehmenden Wachstum der Bevölkerung wird der Bau oder die Erweiterung von Kirchen und Schulen immer mehr zum unabweislichen Bedürfnis werden. Sind nun solche Bauten nicht wenigstens ebenso wichtig und notwendig als das Abführen des Wassers aus einem Turbenmoos oder aus einer sauern Rietwiese? Sollen solche Bauten und deren verhältnissmässig beste und zweckmässige Ausführung den Baupflichtigen nicht wenigstens ebenso ermöglicht und erleichtert werden, als der Orts- und Gütergemeinde das Anlegen von Feld- und Flurwegen, dem drainierenden Ackerbesitzer das Ableiten schädlicher Niederschläge?»

Dieser Erweiterung stimmten jedoch die Freunde des regierungsrätlichen Vorschlages nicht bei, «weil sie einen bedenklichen Eingriff in das Privateigentum besorgen, wenn für die so mancherlei Anlässe, bei denen Kirch- und Schulgemeinden beteiligt sein mögen, die Zwangsexpropriation gewährt werde; zudem seien Kirchen und Schulhäuser z. B. keine perhorrescierten Umgebungen wie die Kirchhöfe, und deshalb sei auch ein wirkliches Bedürfnis, sie durch Zwangsexpropriation zu begünstigen, nicht vorhanden.»[1]

Ein Antragsteller wollte den Vorschlag der Kommissionsminderheit präzisieren durch den Zusatz, das Expropriationsgesetz sei auszudehnen

«*a)* auf die Kirchgemeinden zum Bau oder zur Erweiterung von Kirchen und Pfrundhäusern, sowie zur Anlage oder Erweiterung von Friedhöfen;

b) auf die Schulgemeinden zum Bau oder zur Erweiterung von Schulhäusern.»[2]

Ein zweiter Antragsteller glaubte die Ausdehnung beschränken zu sollen auf Pfarrkirchen und Friedhöfe.[2] Schliesslich bezog sich die Ausdehnung auf Kirchgemeinden und

---

[1] Kommissionsbericht vom 11. März 1861.

[2] GRP vom 15. März 1861.

Kirchgenossenschaften «zum Bau oder zur Erweiterung von Kirchen, sowie zur Anlage oder zur Erweiterung von Friedhöfen.» [1]

Durch Gesetz vom 8. Juni 1864 über Güterstrassen und Ausstreckrechte erhalten Güterbesitzer das nötige Fahrrecht über fremde Grundstücke, sofern ihre Güter keine eigene Zufahrt haben. [2] Als solche Güter gelten aber nicht Gebäulichkeiten. Der Amtsbericht vom Jahr 1876 erklärt dies ausdrücklich:

«Das Gesetz über Güterstrassen und Ausstreckrechte vom 11. August 1864 findet, wie in dessen Ingress deutlich ausgesprochen ist, auf Gebäude keine Anwendung.

Eine anologe Interpretation hat das Gesetz über Entwässerung von Grundstücken vom 21. Januar 1858 gefunden, indem die Ausdehnung desselben auf Gebäulichkeiten als unstatthaft erklärt wurde.»

Der Ingress des Güterstrassengesetzes lautet: «In der Absicht, die einer freien und ergiebigen Bewirtschaftung der Güter entgegenstehenden Hindernisse so viel als möglich zu beseitigen.»

Seine Entstehung dürfte dies Gesetz vorzugsweise einer Eingabe der kantonaten landwirtschaftlichen Gesellschaft vom 1. März 1862 an den Regierungsrat verdanken. Die Gesellschaft verlangte eine gesetzliche Besserung der Verhältnisse unter folgender Begründung:

«Nachdem nun aber in den letzten 40 oder 50 Jahren die Landwirtschaft und insbesondere der Ackerbau durch die Theorie und Praxis, sowie durch die höhern Güterpreise, die Parzellierung des Grundbesitzes und die veränderten Verkehrsverhältnisse in ein ganz anderes Stadium gerückt wurde, so ist auch die Betriebsweise eine ganz andere und die herkömmliche Dreifelderwirtschaft zur Unmöglichkeit geworden. Jeder verständige Bauer weiss nun aus Erfahrung und Belehrung, dass der Boden bei einem zweckmässigen Wechsel der Kulturen und bei vermehrtem künstlichem Futterbau an Produktionskraft ohne Brache nicht nur nicht verliert, sondern

[1] Gesetz vom 30. Mai 1861, Art. 1.

[2] Art. 4.

auffallend gewinnt, und dass er durch den Anbau von perennierenden Futterpflanzen, wie Klee, Esper, Luzerne etc. viel weniger erschöpft wird, als durch unverhältnismässig starken Anbau von Getreide, wie dies bei der Dreifelderwirtschaft der Fall ist. Nun hat die Dreifelderwirtschaft und damit verbundenen Rechte und Beschwerden rücksichtlich der Ausstreck- und Fahrrechte durch Verjährung und Verträge eine rechtliche Bedeutung erhalten und wie alles Herkömmliche unter den Kurzsichtigen, dem Schlendrian Ergebenen, auch ihre Anhänger und Freunde, und nur zu oft wird es den Einsichtigern und Gemeinnützigen geradezu zur Unmöglichkeit, auf dem Wege gütlicher Verständigung die alten Zelggerechtigkeiten aufzulösen und die nötigen Zelgwiesen zu erstellen, durch die allein es jedem möglich gemacht wird, zu jeder Zeit auf sein Grundstück zu fahren und es beliebig zu benutzen.»

In der Folge gab ein Rekursfall Anlass zu einer Interpretation des Gesetzes. Die Rekurrenten Good und Heussi in Flums besassen einen Weingarten, die Exproprianten Gebrüder Spörri ebenfalls einen, der ob demjenigen der Rekurrenten gelegen war. Nun führte bis fast zum Weingarten des Exproprianten ein Fahrsträsschen; von da an musste der Mist etc. getragen oder geschalten[1] werden, was nicht aussergewöhnliches gewesen wäre. Die Exproprianten hatten jedoch im Sinne, Häusser auf dem Weingarten zu bauen, wobei dann das Weglein nicht mehr genügt hätte. Der Regierungsrat hielt nun eine Expropriation für die Verlängerung des Fahrsträsschens für zulässig, die grossrätliche Kommission dagegen war der Ansicht, «es dürfe dem mehrgenannten Gesetze keine weitergehende Anwendung gegeben werden, als in demselben wirklich enthalten sei, das heisst, es dürfe dasselbe nur da, und nur soweit es zu landwirtschaftlichen Zwecken dient, seine Anwendung finden, mit nichten aber habe dasselbe auch zu dienen für gewerbliche Etablissemente, zum bessern Verkehr aller Art, zu bessern Zufahrtswegen zu Häusern und Strassen und anderes mehr; hiefür können und müssen andere Hilfsmittel angewendet werden, an denen es uns nicht

[1] = gestossen.

mangelt, insofern ein Bedürfnis hierfür nachgewiesen werden kann.»[1]

Entgegen diesen Ausführungen stellte sich der Grosse Rat jedoch in diesem wie in dem ähnlichen Falle Römer auf den Boden des Regierungsrates, welcher eine Einschränkung mit Rücksicht auf den Zweck des Gutes offenbar nicht zulassen wollte.

Eine Ergänzung des oben angeführten Gesetzes über Korrektion von Gewässern bildet das Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen vom 8. Februar 1866, welches die Anwendung des Expropriationsrechtes also festsetzt:

«Art. 1. Mit jeder bereits ausgeführten oder künftighin zu unternehmenden Gewässerkorrektion kann auch ein Umtausch des im Entsumpfungsgebiete gelegenen Bodens, zum Zwecke einer geregelten Zusammenlegung desselben, sowie die Anlage eines entsprechenden Strassen- und Wegnetzes verbunden werden.

Art. 2. Die Zusammenlegung findet statt, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen:

a) wenn der Umtausch zur Erzielung besserer Bodenbewirtschaftung geschieht und nicht anders als durch den Beizug des gesamten dabei beteiligten Bodens ausgeführt werden kann;

b) wenn der zusammenzulegende Boden von wesentlich gleicher Beschaffenheit ist;

c) wenn die Mehrheit der bei dem Sach-Entscheide versammelten Grundbesitzer, welche zugleich Eigentümer des grössern Teiles des betreffenden Bodens sind, dieselbe verlangen.»

Ein nicht unerheblieher Fortschritt ist zu verzeichnen im Gesetz über Abtretung von Privateigentum an Schulgenossenschaften vom 8. Februar 1866. Zum ersten Male tritt uns nämlich hier die Neuerung entgegen, dass das Gesetz nicht einzelne Fälle aufzählt, sondern in richtiger Weise den Entscheid über die Statthaftigkeit der Expropriation dem jeweiligen Ermessen des Regierungsrates überlässt. Damit waren die

---

[1] Kommissionalbericht vom 17. November 1877.

Schulgenossenschaften im Vorteil vor den politischen, Orts- und Kirchgemeinden. Der regierungsrätliche Entwurf vom 18. Oktober 1865 war keineswegs so weit gegangen, sondern beschränkte die Fälle auf Bau und Erweiterung von Schulhäusern. Ein Individualantrag wurde gestellt zu Gunsten der Erwerbung von Turnplätzen, ein anderer enthielt die allgemeine Fassung, welche mit 73 gegen 51 Stimmen angenommen wurde.[1]

Die Inanspruchnahme von « Privateigentum » für Gemeindestrassen zweiter Klasse wurde zulässig erklärt durch Gesetz vom 30. Januar 1868, die Inanspruchnahme von « Privateigentum an Grund und Boden oder an Baumaterialien » für Schutzbauten gegen Wildbäche und Rüfen durch Gesetz vom 12. August 1869.

Die bei den vorhandenen Expropriationsgesetzen bestehende Unmöglichkeit, in allen Fällen das durchaus notwendige, gesunde Wasser zu erhalten, veranlasste den Regierungsrat zum Gesetzesvorschlage vom 9. November 1872 betr. Abtretung von Wasserquellen und von Wasserleitungen. Die am 8. Juni 1869 beschlossene Gründung eines st. gallischen Kantonsspitales war es hauptsächlich, welche die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes in auffallender Weise darlegte. Es konnte nämlich für den Spital in St. Gallen kein Trinkwasser gefunden werden, wohl aber in einer Nachbargemeinde. Dieses Wasser wollten jedoch mehrere Wasserrechtsbesitzer entweder gar nicht oder nur um einen unmässigen Preis abtreten. Abhilfe konnte nur durch ein neues Expropriationsgesetz geschaffen werden. Der Regierungsrat begleitete die bezügliche Vorlage mit den zutreffenden Worten:

« Die Erlangung von gutem und genügendem Trinkwasser gewinnt für viele, besonders grössere Ortschaften eine stets steigende Bedeutung. Gutes und genügendes Trinkwasser ist heutzutage als eine Bedingung der Erhaltung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung beinahe allgemein anerkannt. Kann die Wasserversorgung in so reichlichem Masse erzielt werden, dass es möglich wird, nicht nur die öffentlichen Brunnen und die Privathäuser damit zu versehen, sondern auch durch An-

[1] GRP vom 28. November 1865.

bringung sogenannter Hydranten in den die Strassen durchziehenden Leitungen Wasser für die Reinhaltung der Strassen und zur Benutzung bei ausbrechenden Feuersbrünsten zu gewinnen, so wird nicht nur die öffentliche Salubrität dadurch wesentlich gefördert, sondern auch der Handhabung der Feuerpolizei erheblicher Vorschub geleistet.»

«Nicht überall ist es indessen möglich, das erforderliche Wasser auf dem Wege des Ankaufes zu erlangen, und wo es noch möglich wäre, werden von den Eigentümern zuweilen so exorbitante Forderungen gestellt, dass die aufzuwendenden Kosten in keinem Verhältnisse mehr zu den zu erzielenden Vorteilen stehen oder unter Umständen einfach unerschwinglich werden würden. Es musste daher die Frage entstehen, ob den öffentlichen Bedürfnissen nicht auf dem Wege der Expropriation und der Entschädigung des bisherigen Eigentümers nach einem durch Experten oder eventuell durch zivilgerichtlichen Spruch zu bestimmenden Masse entsprochen werden könne.»

Die Kommission des Grossen Rates legte grosses Gewicht auf die unumgängliche Notwendigkeit der Expropriation. «Wasserversorgungen, die mehr nur zur Annehmlichkeit der Einwohner einer Ortschaft oder zur Verschönerung derselben dienen, sollen nicht auf dem Wege der Zwangsabtretung erfolgen können, sondern es soll letztere auf die Alimentation öffentlicher Brunnen und die Verwendung von Trinkwasser in öffentlichen Anstalten beschränkt bleiben.»

Der Regierungsrat verlangte im Gesetze Anwendung des Expropriationsrechtes «auf Abtretung von Wasserquellen, sowie von Boden für Wasserleitungen und Wassersämmler (Reservoirs), welche zum Zwecke der Alimentation schon bestehender oder der Erstellung neuer öffentlicher Brunnen oder zur Verwendung in öffentlichen Anstalten des Staates, der politischen, der Orts- und der Schulgemeinden unumgänglich notwendig sind.» Die Grossratskommission fügte diesen Fällen noch bei die Abtretung von Wassergerechtigkeiten und die Einräumung von Servituten zur Anlegung von Wasserleitungen. Mit dieser Erweiterung wurde der regierungsrätliche Entwurf im Grossen Rate angenommen, nachdem ein

Antrag auf Nichteintreten durchgefallen war. Verworfen wurden die Anträge, die Expropriationsberechtigung auszudehnen auf die Erwerbung von Berechtigungen zu Wasserleitungen, ferner auf die Abtretung von Privateigentum für Boden, dessen Erwerbung in öffentlichen, sanitarischen Interessen einer Gemeinde liegt, nämlich für öffentliche Ablagerungsplätze für Strassenkehricht und Abgänge und für Anbringung von Reservoirs für Grubenabgänge, ferner der Antrag, das Expropriationsrecht zu beschränken auf Quellen, welche nicht bereits für einen Brunnen benutzt werden, endlich der Antrag, dass Expropriationsbegehren der eigenen Gemeinde denjenigen benachbarter Gemeinden vorgehen sollen.[1] Das Wort «unumgänglich», dessen Streichung gegenüber einem diesbezüglichen Antrag nicht beliebte, wurde in Art. 2 definiert:

«Die Expropriation ist nur dann als unumgänglich notwendig anzusehen, wenn nachgewiesen ist, dass sie in einem der im vorstehenden Artikel erwähnten öffentlichen Bedürfnisse begründet liegt und dass diesem Bedürfnisse ohne Erwerbung fremden Eigentums gar nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwande entsprochen werden könnte.»

Im Rekurse des W. Eigenmann wurde unter anderm auch geltend gemacht, dass dieses Gesetz betreffend Abtretung von Wasserquellen nur von öffentlichen Brunnen, nicht aber von andern Wasserversorgungsarten rede, welch' letztere für die Expropriation somit nicht in Betracht kommen können. Diesem Einwand gegenüber erwidert der Regierungsrat:[2]

«Es ist nun richtig, dass das Gesetz von 1873 sich des Ausdruckes «öffentlicher Brunnen» bedient und von Hauswasserversorgungen nicht redet. Wir haben aber immer angenommen, dass letztere von der Wohlthat des Expropriationsrechtes nicht ausgeschlossen seien, insofern sie ihrem Wesen nach ein öffentliches Werk sind und dem öffentlichen Wohle dienen. Seit dem Erlass jenes Gesetzes sind die Hauswasserversorgungen erst in Aufschwung gekommen, während das frühere System der öffentlichen Brunnen immer mehr ver-

[1] GRP vom 28. November 1872.

[2] Botschaft vom 21. Mai 1898.

lassen wird. Diese modernen Wasserversorgungen mit ihren Reservoirs, Haupt- und Zweigleitungen sind im Grunde nur eine neue Art von «öffentlichen Brunnen». Bei diesem System wird allerdings mehr Wasser verbraucht als beim alten System, allein gerade dieser vermehrte Gebrauch ist eine Wohlthat für die Allgemeinheit.»

«Das 1873er Gesetz erklärt die Expropriation als zulässig «für öffentliche Anstalten der Gemeinden». Nun sind diese Trink-, Brauch- und Hydrantenversorgungen eben auch öffentliche Anstalten und es wurde für dieselben bisanhin das Expropriationsrecht anstandslos erteilt.»

Durch die Bundesgesetzgebung veranlasst, wurde 1876 ein neues Forstgesetz geschaffen, dessen hauptsächlichste Neuerung darin besteht, dass privater, als Schutzwaldung aufzuforstender Boden vom Staate kann, auf Begehren des Eigentümers muss übernommen werden. Dieser Fall untersteht jedoch dem Bundesexpropriationsgesetze von 1850.

Ein Nachtragsgesetz vom 24. Februar 1877 wandte die Bestimmungen des Gesetzes über die Verbauung der Wildbäche und Rüfen auch an «auf die Korrektion solcher Gewässer, welche, ohne in die Klasse der eigentlichen Wildbäche zu gehören, zeitweise ihre Umgebung in grösserem Massstabe gefährden und zur Sicherstellung derselben umfassendere und kostspieligere Arbeiten erfordern.» Die doppelte Begründung dieser Ausdehnung gibt der Regierungsrat in der Botschaft vom 19. Februar 1877:

«Im Juni 1869 haben Sie ein Gesetz über die Verbauung der Wildbäche und Rüfen erlassen. Dasselbe ermöglicht speciell die Ausführung von Verbauungen bei Wildbächen im Hochgebirge, welche gemeingefährlich sind. Unter solcher Verbauung wird verstanden die Fixierung der Sohle und die daherige Verhütung der fortwährenden Vertiefung derselben und der Nachrutschung der Seitenhänge. Nun tritt aber auch der Fall ein, dass (wie z. B. bei der Tamina in Vättis) ein Wildbach nicht mittelst Thalsperre, sondern mittelst Geradelegung und mittelst Streichwuhren verbaut, resp. der anstossende Grundbesitz gegen Ausbrüche geschützt werden muss. Ferner kann auch bei Wildbächen, wie z. B. beim Dürrenbach

im Oberrheinthal, die Notwendigkeit eintreten, nicht bloss das Quellengebiet gegen weitern Abbruch zu schützen, sondern auch in der Thalsohle das bisherige, auf hohem Damme befindliche und leicht ausbrechende Bett auf eine sichere, tief liegende Stelle zu verlegen, oder es kann ferner die Notwendigkeit eintreten, einen Kiesfang neu anlegen oder erweitern zu müssen. Diese Massnahmen können unabweisbar nötig sein. Dieselben müssen deshalb in den Begriff der Verbauung eines Wildbaches hinein gezogen werden und nach den Bestimmungen des bestehenden Wildbachgesetzes behandelt werden. Obwohl eine solche Erweiterung des Begriffes der Verbauung vor der strengsten Auslegung des erwähnten Gesetzes vielleicht nicht bestehen kann, so geht dieselbe wenigstens da noch an, wo es sich unzweifelhaft um einen Geschiebe führenden Wildbach des Hochgebirges handelt. Mit der wünschenswerten Ergänzung könnte also zugewartet werden, solange nur wirkliche Wildbäche in Frage gekommen sind.

Die Wasserverheerungen vom 10. Juni vorigen Jahres sind jedoch inzwischen die Ursache geworden, weshalb wir glauben, mit dem am Schlusse heutiger Botschaft Ihnen zur Genehmigung empfohlenen Nachtragsgesetze nicht länger zurückhalten zu dürfen.

Am genannten Tage sind wie allbekannt, im Hügellande der Schweiz nicht bloss grössere Flüsse, sondern auch kleinere Bäche verheerend und gemeingefährlich aufgetreten, so dass der Ruf nach rationeller Korrektion und bleibender Verhinderung künftiger Ausbrüche aus manchen Landesteilen und Gemeinden an die Oberbehörden gelangte. Im Kanton St. Gallen haben technische Untersuchungen nachgewiesen, dass namentlich in Zuzwil und an der Utze in Ober- und Nieder-Utzwil durch radikale Korrektionen bessere Zustände hergestellt werden können. Die Notwendigkeit der Durchführung dieser Korrektionen in einer Reihe von Jahren, d. h. die dringendsten Bauten mit thunlichster Beförderung und verschiebbaren Vollendungsmassnahmen in späterer Zeit, liegt unabweisbar vor uns und muss uns in pflichtiger Obsorge für die Bachpolizei um so mehr beschäftigen, als die betreffenden Gemeindebehörden das dringende Gesuch um Ausführung der

Verbesserung und um Unterstützung ab Seite des Staates bereits gestellt haben.»

Die Notwendigkeit, durch Belastung mit Servituten expropriieren zu können, zeigte sich in hohem Masse bezüglich der Schiessplätze. Einerseits beeinträchtigte das Schiessen die Grundbesitzer ziemlich stark, anderseits aber wäre die Erwerbung des vollen Eigentumsrechtes an solchen Grundstücken meist ein unverhältnismässiger Aufwand gewesen im Vergleich zu der Zeit, in welcher gewöhnlich geschossen wird. Es wurde deshalb in das Militärgesetz vom 10. Mai 1881 die sogenannte lex Hafnersbergeriana (die Scheibenstände des Waffenplatzes St. Gallen befinden sich am Hafnersberg) als Art. 12 aufgenommen, welche dem Staate und den politischen Gemeinden das Recht der Erwerbung von Schiessberechtigungen und Schiessplätzen (bis 1898 nach Ermessen des Abtretungspflichtigen) zuerkennt. Ueber diese Bestimmungen ging der Regierungsrat in einem Falle hinaus, indem er ohne Expropriationsverfahren bezüglich Erwerbung einer Servitut das Schiessen gestatten wollte, trotzdem es ein Grundstück belästigte. Der Eigentümer wandte sich jedoch an das Bundesgericht, welches die expropriationsmässige Begründung einer Servitut für notwendig erkannte, das Begehren des Klägers um gänzliche Uebernahme jedoch als zu weitgehend, weil gemäss der Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums eine Expropriation nicht blos durch Eigentumserwerb, sondern auch durch Beschwerung von Liegenschaften mit Servituten möglich sei.[1] Letztere Entscheidung dürfte immerhin mit Rücksicht auf Art. 12 des Militärgesetzes anfechtbar gewesen sein, da dieser ausdrücklich sagt: «Es steht im Ermessen des zur Abtretung Pflichtigen, nur eine Schiessberechtigung einzuräumen oder zu verlangen, dass das benötigte Eigentum expropriiert werde.»

Teils eine Erneuerung von alten Expropriationsbestimmungen, teils gänzlich neue enthält das Strassengesetz vom 1. Juli 1889.

---

[1] Klingler gegen St. Gallen. 20. XII. 1889. Bundesgerichtsentscheidungen, Band XV. No. 103.

Art. 21_2 und $_3$: «Für die Erwerbung von Zufahrten oder Zufahrtsrechten, sowie für die Erwerbung von Grund und Boden oder Ausbeutungsrechten für den Bezug von Kies aus öffentlichen Gewässern, Kiesgruben oder von andern Bezugsorten steht dem Staate und den politischen Gemeinden das Expropriationsrecht zu.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf diejenigen Nebenstrassen, deren Unterhalt von der politischen Gemeinde übernommen worden ist, sowie auf die Strassen II. und III. Klasse (Gemeinde- und Nebenstrassen), deren Unterhalt in Gemässheit von Art. 85 von Ortsgemeinden besorgt wird.»

Art. 35_1: «Wenn einzelne Grundstücke durch die Güterstrassen keine freie Zufuhr erhalten, so kann der Eigentümer derselben gegen volle Entschädigung das zur freien Benützung nötige Fahrrecht über die betreffenden Grundstücke Dritter verlangen.»

In Anwendung der allgemeinen Expropriationsgrundsätze, und «in Bestätigung der bisherigen Praxis» kam der Regierungsrat im Jahre 1900 anlässlich eines Rekursfalles in die Lage, zu entscheiden, «dass ein Fahrrecht im Sinne von Art. 35 des Strassengesetzes nur dann verlangt werden könne, wenn das Grundstück, zu dessen Gunsten das Fahrrecht verlangt wird, entweder keine oder nur eine durchaus unzweckmässige Zufahrtsberechtigung besitzt, nicht aber schon deswegen, weil eine andere Fahrgelegenheit für das herrschende Grundstück dienlicher und passender wäre.» [1]

Art. 90 erteilt das Expropriationsrecht, wenn es zum Vollzug der Bestimmungen des Gesetzes nötig ist. Durch Art. 89 finden sämtliche Bestimmungen, somit auch die von Art. 90, «entsprechende Anwendung auf öffentliche Verkehrsplätze, Marktplätze, Lagerplätze, Landungsstellen, Aborte und andere dem öffentlichen Verkehr dienende oder im öffentlichen Interesse liegende Einrichtungen.»

Ganz neu ist auch die Bestimmung des Art. 54_1, dass durch neue Güterstrassen überflüssig gewordene Privatstrassen

[1] A. B. 1900, II p. 69.

und -wege in das Eigentum der Anstösser übergehen, sofern nicht der Besitzer selbst Anstösser ist.

Im gleichen Jahre 1889 entstand ein Nachtragsgesetz über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen, vom 30. Dezember. Der Titel ist eigentlich nicht ganz korrekt, denn das Nachtragsgesetz verlangt Anwendung des Gesetzes über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen «bei allen Güterzusammenlegungen, welche infolge von Gewässerkorrektionen oder aus irgend einer andern Ursache zur Ausführung gelangen.»[1] Niemand kann mit Grund etwas dagegen haben, dass der Regierungsrat es begrüsst, «wenn ermuntert durch die staatliche Unterstützung, das mächtige Mittel der Güterzusammenlegung zur Hebung der Ertragsfähigkeit des Bodens in Verbindung mit einer Bereinigung der Güterwege auch da angewendet wird, wo der betreffende Boden einer Entsumpfung nicht bedarf.»[2] Wie aber manche Leute gesundem Fortschritt einen fast unglaublichen Widerstand entgegensetzen, zeigt der Kommissionalbericht vom 22. Mai 1889:

«Bei der im citierten Gesetz (über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen) vorgesehenen Abstimmung über die Ausführung des Projektes (Bodenaustausch und Wegbereinigung) stimmten von 51 beteiligten Grundbesitzern 43 für die Ausführung und 8 dagegen. Die erstern besitzen im Zusammenlegungsgebiete 68,880 m² Boden und die Minderheit der acht Grundbesitzer eine Fläche von 10,697 m². Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführungsbeschlüsse, wonach solche die Mehrheit der Bodeneigentümer und die grössere Hälfte der Fläche erheischen, wäre sonach vollständig erfüllt. Die acht Gegner des Unternehmens wollten sich indessen die Ausführung nicht gefallen lassen, weil das Zusammenlegungsgebiet keiner Gewässerkorrektion angehöre und deshalb das Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen nicht anwendbar sei. Alle Belehrungsversuche des Gemeinderates, sowie die Vertröstung, dass laut Gesetz allfälliger Schaden voll entschädigt werden müsse, blieben erfolglos. Die kleine

[1] Art. 1.
[2] Botschaft vom 31. Oktober 1888.

Minderheit der acht Grundbesitzer blieb renitent und wollte nicht in dem Ding sein.»

Zuletzt bemerkt die Kommission noch:

«Es möge hier beigefügt werden, dass wir das erweiterte Gesetz auch anwendbar finden auf Waldungen, deren Zusammenlegung vielleicht in Teilen des Kantons mit stark parzelliertem Waldbesitz ähnlich wie im Kanton Zürich, Anwendung finden dürfte.»

Da der Art. 53 der Verordnung über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern lediglich eine teilweise Wiederholung des Art. 21 des Strassengesetzes ist, so bleibt nur noch das letzte Spezialgesetz, dasjenige über Benützung von Gewässern vom 1. Januar 1894 übrig, dessen Art. 12 lautet:

«Wo es das öffentliche Wohl erheischt, kann der Regierungsrat für bauliche Anlagen, die nötig sind, um eine Wasserkraft rationell auszubeuten oder um dieselbe durch elektrische Leitung oder durch andere Mittel an einen andern Ort zu übertragen, die Anwendung des Expropriationsrechtes bewilligen.»

Die Lückenhaftigkeit der ganzen bisherigen Gesetzgebung, woran das alte Gesetz von 1835 schuld war, wurde nachgerade so unangenehm empfunden, dass der Regierungsrat sich entschloss, den Entwurf eines neuen allgemeinen Expropriationsgesetzes auszuarbeiten. Derselbe datierte vom 27. April 1897, wurde teilweise abgeändert durch die Kommissionsentwürfe vom November 1897 und Mai 1898, endlich im Grossen Rate der Hauptsache nach unverändert als Gesetz angenommen am 24. Mai 1898. In seinem ersten Artikel nennt es die Expropriation anwendbar mit den Worten der 90er Verfassung: «Wo es das öffentliche Wohl erheischt.» «Durch Streichung des Wortes «unumgänglich» wollte hier ohne Zweifel die Abtretungspflicht erweitert werden in dem Sinne, dass sie nicht etwa bloss auf absolut notwendige Forderungen des öffentlichen Wohles Anwendung finden könnte.»[1] Das Gesetz selber gibt eine Auslegung obiger Worte im zweiten Absatz des ersten Artikels:

---

[1] Botschaft vom 4. Mai 1897.

«Die Expropriation ist sonach nur zulässig, sofern und soweit sie in einem öffentlichen Bedürfnisse begründet ist und diesem Bedürfnisse sonst gar nicht oder nicht in befriedigender Weise oder nur mit einem unverhältnissmässigen Kostenaufwande entsprochen werden könnte.»

Dazu bemerkt der Berichterstatter der grossrätlichen Kommission:

«Wir erachten diese einschränkende Interpretation des Verfassungsgrundsatzes für zulässig, da eben bei Nichtvorhandensein dieser Requisite nicht von einem Bedürfnisse, bezw. von einem durch das «öffentliche Wohl» bedingten Postulate gesprochen werden kann. Nicht für Liebhabereien, nicht um den öffentlichen Organen das Reiten gewisser Steckenpferde zu ermöglichen, darf der schwere Eingriff in die Privatrechtssphäre begangen werden, sondern eben nur dann, wenn unter der Kollision der Privatrechte und öffentlichen Interessen diese letztern effektiv Not leiden würden. Es entspricht die im Gesetzesentwurfe gegebene Interpretation des Verfassungsgrundsatzes auch der allgemeinen Rechtsregel, dass Ausnahmsbestimmungen — und eine solche ist ja das staatliche Enteignungsrecht gegenüber der grundsätzlichen Eigentumsgarantie — strickte zu interpretieren sind.»

Im weitern begnügt sich das Gesetz mit der Angabe in Art. 3, dass die Abtretung gefordert werden könne «sowohl für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb, als auch für die Veränderung und Erweiterung der bezeichneten (dem öffentlichen Wohle dienenden) Werke, sowie für den Bezug, die Herbeischaffung und die Ablagerung von Baumaterial und für die Erfüllung der in Art. 9 aufgeführten Pflichten.» Auf einzelne Anwendungsfälle geht es gar nicht ein und mit Recht, denn «eine erschöpfende Aufzählung der einzelnen Fälle wäre nicht mehr möglich, da sich die Bedürfnisse zusehends vermehren. Eine Kategorisierung müsste deshalb immer etwas willkürliches und unvollständiges schaffen.»[1]

Genügende Sicherheit einer gerechten Anwendung des Gesetzes bietet die Bestimmung,[2] dass über bestrittene Ab-

[1] Botschaft vom 4. Mai 1897.

[2] Art. 1,4.

tretungspflicht abschliesslich der Regierungsrat, unsere oberste Verwaltungsbehörde, entscheidet. Dass endlich über alle Gesetzesverletzungen der Grosse Rat, bestehend aus den Vertrauensmännern des ganzen Volkes, als Rekursinstanz von jedermann angerufen werden kann, dieser Umstand dürfte die letzten Bedenken zerstreuen.

4. Entschädigung.

Nach den von der Verfassung von 1831 bis auf den heutigen Tag feststehenden Ausdrucke unserer Gesetzgebung darf das Recht der Expropriation nur ausgeübt werden «gegen volle Entschädigung». Früher hatte man andere, jedoch gleichbedeutende Ausdrücke gebraucht. So verlangt das Dekret vom 12. September 1804 betreffend Linthkorrektion die Abtretung von Land «gegen volle Bezahlung seines wahren Wertes,» und der Beschluss des Regierungsrates vom 8. Mai 1828 betreffend Strassenbau Gams — Lichtensteig spricht von «billiger Schatzung», das Kiesgesetz von 1805 kennt die Ausdrücke: «gegen billige Schadloshaltung», und: «ihnen dennoch unbeschadet». Speziellere Anleitung über die Ausmittlung der Entschädigung gab zuerst jener Beschluss von 1828, der dadurch merkwürdig ist, dass er für die verschiedenen Bodenarten ein Minimum und Maximum der Entschädigung aufstellt. Innerhalb dieser Grenze mussten berücksichtigt werden der bisherige Reinertrag, allfällige Beschwerden, z. B. bedeutende neu herzustellende Hagungen, oder Seitenwege etc., sowie abgehende Fruchtbäume. Für Gärten und Häuser musste der bestehende Kaufpreis «nach billigem Masstabe» in Anschlag gebracht werden. Nebstdem kennt der Beschluss die Aufrechnung, indem vom Entschädigungskapital abgezogen werden müssen allfällig abgehende Unterhaltsverpflichtungen für Wege, der Wert des Baumateriales von Häusern; in Widerspruch mit der heutigen Doktrin[1] konnte die Aufrechnung sogar bis zum Dahinfallen der Entschädigung gehen, indem für Waldboden nichts bezahlt werden musste, sofern «ein neuer, bisher

[1] vgl. Sieber p. 235.

nicht vorhandener Weg zu vorteilhafterem Absatz des Holzes » führte.

Das Gesetz von 1835 enthält in seinem Artikel 5 den Verfassungsgrundsatz, und wendet ihn an, sowohl auf das abgetretene Eigenthum, als auf neue Beschwerden, welche infolge der Abtretung entstehen: « Von dem Gesetz wird erwartet, dass es über Wertbestimmung eine Anleitung gebe, nach welcher sich die Parteien richten, auf welche gegründet der Schätzer seine Ansichten schöpfen und die endlich auch dem Richter zum Masstabe dienen soll ». [1] Dieser Erwartung kommt das Gesetz nicht gar weit entgegen mit der Bestimmung, dass « sowohl der wirkliche Wert des abzuschätzenden Eigentums, welchen die Oertlichkeit und die Beschaffenheit desselben nach laufenden Preisen darbieten, als auch die allfälligen neuen Beschwerden, welche dem Eigentümer erwachsen », in Anschlag zu bringen seien.

Die Unzulänglichkeit so weniger Bestimmungen musste sich sofort bemerkbar machen. Immerhin schleppte man sich noch einige Jahre durch, bis der Bau von Eisenbahnen und die dabei nötig werdenden Expropriationen grössern Stiles zu einer Ergänzung des Gesetzes in Bezug auf die Entschädigungsfrage drängte. Die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Mai 1846 spricht sich hierüber also aus:

Sie haben bei Anlass der Beratung des Staatsvertrages und der Konzessionsurkunde für die Lukmanierbahn ersehen, welche Beängstigungen und Befürchtungen über die Einwirkungen der Eisenbahnbauten auf den Wert und die Bewirtschaftung von Grundstücken und Liegenschaften, die in den Bereich der Bahn fallen, namentlich von kleinern Eigentümlichkeiten, welche diese zu durchschneiden in den Fall kommen dürften, sich in den betreffenden Landesteilen kund gaben, wie daherige präjudizierliche Anträge flossen, und wie der Grosse Rat hierauf den Beschluss fasste:

« Es sei der Kleine Rat einzuladen, bis zu nächster Junisitzung Vorschläge zu Nachtragsbestimmungen zu dem bisherigen Expropriationsgesetze dem Grossen Rate vorzulegen ».

---

[1] Kommissionsbericht vom 19. Februar 1835.

Dies die äussere Veranlassung zu vorliegendem Nachtragsgesetz. « Eine innere Veranlassung boten die Artikel 5 und 9 des besthehenden Expropriationsgesetzes, welche den Massstab der Entschädigung bei Abtretung von Eigentum zu öffentlichen Zwecken bisher allerdings schon, aber sehr unbestimmt angaben und deren Unzulänglichkeit, bei Eisenbahnunternehmungen zumal, lebhaft in die Augen fallen muss ».

« Dass diese Bestimmungen, welche von keinem Minderwert sprechen, der einer Liegenschaft aus öffentlichen Bauten erwachsen kann, welche nur von Beschwerden, aber nicht von andern dringlichen und sächlichen Nachteilen und Schäden, die infolge Abtretung des Eigentums zu öffentlichen Zwecken entstehen, handeln, welche nur eine Benachteiligung des Eigentümers eines Grundstückes, das abgetreten werden muss, nicht aber auch eine mögliche Benachteiligung eines angrenzenden Besitzers, der an und für sich keinen Grund und keine Liegenschaft abzutreten hat, vorausetzen und nur für jenen eine Entschädigung postulieren, äusserst mangelhaft und lückenhaft sind, erzeigt sich auf den ersten Anblick auch für den Fall gewöhnlicher öffentlicher Bauten. Fassen wir aber Eisenbahnbauten mit ihren Rückwirkungen, Isolierung von Grundstücken, Demolierung von Gebäuden, Aufdämmungen, Abgrabungen, Entziehung von Licht ins Auge, so zeigt sich vollends das Ungenügende dieser Artikel ».

Das Nachtragsgesetz vom 21. Januar 1847 sollte den Bedürfnissen besser entsprechen, dem Expropriaten eine günstigere Stellung verschaffen zu einer Zeit, « als Aussicht und Hoffnung vorhanden war, es werde eine sardinische Gesellschaft in Verbindung mit der Ausführung des Luckmanierprojektes die st. gallische Reinthalbahn mit ihrer Abzweigung nach Wallenstadt erstellen und die Regierung von Sardinien selbst dazu wirksame Hand bieten ».[1] Entschädigungsbererechtigt sind demnach Grundstückeigentümer und Besitzer von Realrechten. Der volle Wert des abzutretenden Eigentums ist zu schätzen nach dem « ortsüblichen Preise ». Dieser Schätzung ist jedoch zuzurechnen der Minderwert von bleibenden, vielleicht abge-

[1] Botschaft vom 17. März 1854.

schnittenen Grundstückteilen, deren Benutzung und Bewirtschaftung erschwert wird. Der Besitzer eines Realrechtes muss entschädigt werden, sowohl für ganzen oder teilweisen Verlust, als für Unterbrechung seines Rechtes, falls er nicht durch anderweitige Einrichtungen schadlos gehalten werden kann. Die grosse Strenge des Gesetzes gegenüber dem Exproprianten zeigt sich vor allem in der Bestimmung, dass dem Besitzer eines Gebäudes, welcher durch Aufdämmungen oder Abgrabungen gezwungen wird, bauliche Veränderungen an seinem Gebäude vorzunehmen, die Kosten ersetzt werden müssen, auch wenn der Boden nicht unmittelbar durch die neue Anlage in Anspruch genommen wird, ferner dass ihm ein wesentlicher Minderwert ersetzt werden muss, der dem Gebäude durch Entziehung von Licht entsteht, wobei wiederum keine Expropriation nötig sein muss. Die Aufrechnung wird nur in der Weise berüchsichtigt, dass die teilweise oder gänzliche Abnahme von auf dem abzutretenden Grundstücke lastenden Dienstbarkeiten von der Entschädigung abgerechnet werden muss. Bemerkenswert ist die erstmalige Erwähnung des Ausdehnungsrechtes, dass dem Expropriaten in ziemlich hohem Masse gewährt wird. Der Eigentümer kann es verlangen, sobald von über eine Juchart umfassenden Grundstücken nicht 5000, oder von kleinern nicht 2500 Quadratfuss übrig bleiben. Ausserdem kann der Eigentümer Uebernahme des Ganzen verlangen:

a. «wenn von einem Gebäude nur ein Teil in Anspruch genommen wird;

b. wenn von mehreren Gebäuden, die zu einem Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betriebe notwendig gehören, die Lostrennung eines oder mehrerer derselben, oder die Abtretung eines dazu gehörenden unerlässlichen Platzes begehrt würde;

c. wenn von einer Liegenschaft eine Berechtigung abgetreten werden soll, durch deren Entziehung die Liegenschaft ganz oder teilweise für ihre bisherige Bestimmung unbrauchbar würde.»

Das Ausdehnungsrecht greift aber da nicht ein, wo andere Massregeln das Abgetretene ersetzen können; natürlich muss die daraus entstehenden Kosten der Expropriant bezahlen.

Der letzte Artikel sichert die Feststellung der Entschädigung dadurch, dass er die Verwendung des Eigentumes zum Bau erst nach der Verständigung oder Schatzung gestattet, sogar erst nach dem richterlichen Entscheide, sofern dies zur Feststellung des Wertes durchaus notwendig ist, worüber der Bezirksammann, bei Rekurs der Regierungsrat zu entscheiden hat. «Dieser Zusatz ruft einem bisher gefühlten Bedürfnis[1] — nämlich dem, dass nicht sofort ohne vorherige Vollführung und Vollendung der wesentlichsten Expropriationsakte mit dem Bau begonnen und der Status, der der Abschätzung zu Grunde liegen muss, gleich von vornherein unkenntlich gemacht werde.»[2]

So grosse Vorzüge dieses Gesetz hatte, so war es doch seiner Strenge gegenüber den Exproprianten wegen mancher wohlthätigen Anwendung des Expropriationsrechtes hinderlich, was man besonders fühlte, als es durch das Bundesgesetz von 1850 in seiner Anwendung auf die Eisenbahnen aufgehoben wurde. Man schritt deshalb schon im Jahre 1854 zu seiner Aufhebung, welche von der Botschaft im wesentlichen also begründet wird:

«Es lässt sich nun kaum leugnen, dass bei der Bearbeitung und der Beratung dieses Nachtragsgesetzes der Grundsatz prädominierte, die Bürger und Einwohner des Kantons, welche Eigentum an Eisenbahngesellschaften, die man sich namentlich damals als auswärtige oder meist mit ausländischen Kapitalien arbeitende vorstellte, abzutreten, in den Fall kommen, durch möglichst strenge und für die Exproprianden günstige Bestimmungen zu sichern.»

«Seit Erlassung des oben mehrerwähnten st. gallischen Nachtragsgesetzes hat der Bund, haben die eidgenössischen Behörden Eisenbahn- und Eisenbahnexpropriationsgesetze promulgiert, welche auch für den Kanton St. Gallen und seine Einwohner massgebend sind. Der Kanton St. Gallen bedarf keines eigenen und besonderen Gesetzes mehr, durch welches

---

[1] Sollte wohl heissen: «Diesem Zusatz ruft ein bisher gefühltes Bedürfnis etc.»

[2] Botschaft vom 27. Mai 1846.

die Interessen seiner Bürger, welche in den Fall kommen, Eigentum zu Eisenbahnzwecken abzutreten, gewahrt, bezw. die Rechte von eisenbahnbauenden Gesellschaften gewährleistet werden müssen.»

«Dasselbe (Nachtragsgesetz) ist aber nicht nur entbehrlich, es ist auch nachteilig für Staat und Gemeinden, welche in die Notwendigkeit versetzt sind, im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, Strassen, Gewässerkorrektionen, Bauten aller Art auszuführen.

Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, dass seit dem Erscheinen des berührten Nachtragsgesetzes die Forderungen und Nachforderungen fast aller — ehrenvolle Ausnahmen vorbehalten — welche ein Stück Boden, Bäume etc. für Staatsstrassenunternehmungen abzutreten hatten, von Jahr zu Jahr übertriebener und exorbitanter geworden und dass von daher die Ausgaben der Strassenverwaltung auffallend grösser geworden sind.»

Das Entwässerungsgesetz von 1858 verleiht jedem Entwässerer das Recht der Ableitung durch ein anderes Grundstück und zwar ohne Entgeld, sofern nicht ein nachweisbarer Schaden zugefügt wird. Auch in letzterem Falle fällt die Entschädigung ganz oder teilweise dahin, wenn das geschädigte Grundstück durch die Ableitung zugleich eine wesentliche Verbesserung enthält; benutzt dessen Eigentümer die Ableitung durch eigene Vorrichtungen, hat er sogar dem Entwässerer einen Beitrag zu leisten.

War bisher die Leistung der Entschädigung in Geld als selbstverständlich angenommen, so brachte das Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen von 1866 hierin eine Aenderung. Wie es der Natur der Sache angemessen ist, so erhält jeder Expropriat ein möglichst gelegenes Stück Boden von gleicher Beschaffenheit, wie das abgetretene war. Der Pfandgläubiger wird in der einfachen Weise entschädigt, dass seine Rechte auf das neue Grundstück des Expropriaten übertragen werden.

Aus der grossen Besorgnis, welche manche Politiker vor einer Ausartung des Expropriationsrechtes hatten, ist es leicht erklärlich, dass die Abtretung nur «gegen volle Entschädi-

digung» sehr stark betont wurde. So spricht sich der Kommissionsbericht betr. Abtretung von Wasserquellen vom 28. November 1872 also aus:

«Obschon der Entwurf eine blosse Erweiterung des Expropriationsgesetzes vom 20. April 1835 bezweckt und daher alle Bestimmungen des letztern über volle Entschädigung des Expropriaten und über die Art und Weise, wie die Entschädigung ausgemittelt werden soll, auch auf die Expropriation von Wasserquellen Anwendnng finden, so glaubt die Kommission doch zweckmässig, auch in dem Entwurfe speziell daran zu erinnern, dass die Abtretung nur gegen volle Entschädigung zu erfolgen habe!»

Zum ersten Male seit dem 1854 aufgehobenen Nachtragsgesetze taucht wieder das Ausdehnungsrecht auf, indem ein bezüglicher Individualantrag im Grossen Rate[1] angenommen wurde. Der betreffende Artikel[2] des Gesetzes lautet:

«In denjenigen Fällen, in welchen eine zu expropriierende Quelle einer Liegenschaft oder einer Wassergerechtigkeit den Hauptwert verleiht, ist der Eigentümer befugt, zu verlangen, dass ihm die ganze Liegenschaft oder die ganze Wassergerechtigkeit und die damit zusammenhängenden gewerblichen Einrichtungen nach dem vollen Werte abgenommen werden.»

Ein anderer Antrag, dahin lautend: «Erstreckt sich die Expropriation auf das sämtliche vorhandene Quellenwasser einer Liegenschaft, so muss auf Verlangen des Eigentümers auch diese expropriiert werden,» wurde verworfen.[1]

Das neue Expropriationsgesetz von 1898 behandelt die Entschädigung etwas ausführlicher als das alte. Vorerst bestimmt es den Ausdruck «volle Entschädigung» genauer als «vollen Ersatz aller Vermögensnachteile, welche aus derselben (Abtretung) für den Abtretenden ohne seine Schuld erwachsen.» Der Kommissionsbericht bemerkt dazu:

«Mit den Ausdrucke «voller Ersatz» ist gesagt, dass der Wert der Vermögensnachteile reichlich bemessen werden soll. — — Obschon der Gesetzesentwurf es nicht ausdrücklich sagt, ist als Grundsatz im Sinne der bisherigen ausnahmslosen

[1] G R P vom 28. November 1872.

[2] Art. 3.

Praxis festzuhalten, dass die Entschädigung in allen den Fällen, wo nicht speziell Gesetze ausdrücklich einen Ersatz durch Anweisung von Boden statuieren, in Geld zu entrichten ist.»

Behufs Anleitung zur Feststellung der Entschädigung gibt das Gesetz eine Anzahl von Faktorèn «insbesondere» zur Berücksichtigung. Schon das Wort «insbesondere» macht es jedoch klar, dass daneben dem billigen Ermessen noch ein Spielraum gewährt ist. Als solcher Faktor kommt vor allem in Betracht der Verkehrswert, gleichbedeutend mit Kaufwert, in der regierungsrätlichen Botschaft umschrieben als «die allgemeine, objektive Wertschätzung und nicht etwa der bloss auf dem subjektiven Empfinden der Eigentümer beruhende Affektionswert, der ja überhaupt nicht beziffert werden kann.» Während der Verkehrswert den direkten Schaden darstellt, so ist der indireckte zu berücksichtigen als «Wertverminderung der dem Abtretungspflichtigen verbleibenden Teile,« als «Schaden, welcher ihm vorübergehend oder bleibend in seinem Erwerbe erwächst,» als «Nachteil aus einer allfälligen Verfügungsbeschränkung,» als Leistung von Entschädigungen an Dritte, wie Nutzniesser, Pächter und Mieter.

Durch die Expropriation sich ergebende Werterhöhungen des verbleibenden Eigentums sollen nur aufgerechnet werden, falls sie bestehen in Befreiung von bisherigen Lasten. Diese schon im regierungsrätlichen Entwurfe sich findende Bestimmung erlitt eine Anfechtung durch die Mehrheit der Kommission, welche die Aufrechnung in allen Fällen gestatten wollte, in welchen das dem Expropriaten bleibende Eigentum ausschliesslich (allein) Werterhöhungen erlangte. Die Minderheit der Kommission war jedoch gegen diesen Vorschlag, weil die Beweisfrage äusserst schwierig wäre, was und wie viel in jedem einzelnen Falle der Expropriat mehr erhalten habe als die Nichtexpropriaten. Auf diesen letztern Standpunkt stellte sich auch der Grosse Rat.

Keinen Einfluss bei Festsetzung der Entschädigung dürfen ausüben solche Verbesserungen, welche in doloser Weise nach Anerkennung der Abtretungspflicht oder nach der Einleitung des Expropriationsverfahrens durch amtliche Anzeige vorgenommen wurden. Der regierungsrätliche Vorschlag ging

noch weiter, indem er auch frühere in doloser Absicht angebrachte Werterhöhungen nicht berücksichtigen wollte, allein diese Ausdehnung wurde schon von der Kommission und dann auch vom Grossen Rate verlassen.

Schliesslich verpflichtet das Gesetz noch den Exproprianten zur Erstellung und zum Unterhalte der nötig werdenden Bauten und Vorkehrungen behufs Erhaltung der erforderlichen Kommunikationen oder der nötigen Sicherheit, soweit dies nicht in der Aufgabe Dritter liegt.

Nicht in das Gesetz aufgenommen wurde der von der Kommissionsmehrheit aufgestellte und warm verteidigte Artikel, wonach bei Ausführung öffentlicher Werke des Staates und der Gemeinden, sowie solcher Werke von Privatunternehmungen, für welche ein Expropriationsrecht bewilligt wurde, eine Entschädigungspflicht auch vorliegen sollte, wenn von der Expropriation nicht betroffene unbewegliche Sachen durch Aufdammungen, Abgrabungen oder ähnliche Vorkehrungen *direkt* in der zweckentsprechenden Benützung in *bedeutendem* Masse beeinträchtigt wurden. Die Kommission war sich wohl bewusst, dass logischerweise zuerst das Nachbarrecht hätte geändert werden sollen, glaubte aber, darauf zu lange warten zu müssen. Sie wollte in gesetzlicher Weise zum gleichen Ziele gelangen, welches die Richter bisher durch ihr Billigkeitsgefühl geleitet, durch Beugung des Rechts erreichen zu müssen glaubten. Einer ausschweifenden Anwendung des Artikels suchte die Kommission dadurch unmöglich zu machen, dass sie eine direkte und wesentliche Beeinträchtigung verlangte.[1]

Eine etwas veränderte Wiederaufnahme der Bestimmungen des Gesetzes von 1847 betrifft das Ausdehnungsrecht des Expropriaten. Der Eigentümer soll die Abtretung des Ganzen verlangen können, wenn von einer Liegenschaft oder von einem Liegenschaftenkomplexe das Uebrigbleibende wesentlich verunstaltet oder seine Benützung unmöglich gemacht oder unverhältnismässig erschwert würde, ferner die Abtretung der Liegenschaft, falls ein expropriiertes Recht an derselben ihr

---

[1] Entwurf der grossrätlichen Kommission vom 5. und 13. November 1897, Art. 10.

den Hauptwert entzog. Der Exproprìant kann sich dagegen von der Uebernahme des Ganzen befreien durch Vorkehrungen, welche den Schaden ersetzen. Eine Neuerung im st. gallischen Rechte bedeutet die dem Bundes- und einigen kantonalen Gesetzen entnommene, von den Theoretikern[1] als ungerecht verworfene Bestimmung, wonach auch der Exproprìant berechtigt ist, «die Abtretung des Ganzen zu verlangen, wenn er bei Abtretung eines Teiles für daherige Wertverminderung des Restes mehr als einen Vierteil des Wertes des letztern entrichten müsste.[2]

5. Perfektion und Eigentumsübergang.

Ueber die Perfektion der Enteignung fehlt in der frühern Gesetzgebung jegliche Bestimmung. Die Praxis musste sich von Fall zu Fall über die Lücken des Gesetzes hinüber schwingen, unterstützt von dem Billigkeitsgefühle der Behörden und dem guten Willen der beteiligten Parteien. Der Regierungsrat war sich jedoch wohl bewusst, dass ein solcher Zustand für die notwendige Rechtssicherheit nicht genügte und stellte deshalb im Expropriationsgesetze von 1898 einige Normen auf. Als Perfektion wird im allgemeinen bezeichnet der Uebergang der Expropriation in den Zustand, in welchem «der Exproprìant und Expropriat in der Weise gebunden sind, dass jener die Objekte, die er angegriffen, nicht mehr zurückweisen, dieser dagegen von dem Angreifer Uebernahme der Objekte und Bezahlung der Entschädigung verlangen kann.»[3] Hält man diese Definition mit den Bestimmungen des st. gallischen Gesetzes zusammen, so wird man bald finden, dass sich die Frage nach dem Eintritt der Perfektion nicht mit einem Worte beantworten lässt. Es ist vielmehr zu unterscheiden die Gebundenheit des Exproprìanten und das Recht des Expropriaten, die Entschädigung zu verlangen. Der Exproprìant ist an die Expropriation der angegriffenen Objekte gebunden, sobald 14 Tage verstrichen sind, seitdem er Mitteilung erhalten hat von

[1] vgl. Sieber p. 248.
[2] Art. 5.
[3] Sieber p. 164.

dem Entscheide der Schatzungskommission.[1] Vor Ablauf dieser Frist kann er jederzeit zurücktreten, sofern er dem Abtretungspflichtigen und andern Beteiligten den durch das Verfahren entstandenen Schaden ersetzt. Mit dieser Bestimmung hält das st. gallische Gesetz die Mitte zwischen der Forderung der Theoretiker und dem Bundesexpropriationsgesetze. Nach der Theorie sollte die Perfektion eintreten mit dem Entscheide des Bezirksamtes resp. des Regierungsrates, welcher das betreffende Objekt der Expropriation unterwirft.[2] Das Bundesgesetz jedoch schliesst den Rücktritt des Exproprianten erst aus, wenn die Entschädigung rechtskräftig festgestellt ist, vorausgesetzt, dass nicht vorher das Objekt bereits in den Besitz oder das Eigentum des Exproprianten übergegangen ist.[3]

Für den Expropriaten ist die Expropriation festgestellt, d. h. er kann die Bezahlung der Entschädigung verlangen, «sobald der Entscheid der Schätzungskommission oder das richterliche Urteil in Rechtskraft getreten ist.»[4] Im letzten Fall tritt somit die Perfektion für den Eigentümer später ein als für den Unternehmer, während sie im ersten Fall für beide zur gleichen Zeit erfolgt.

Mit der Perfektion fällt der Eigentumsübergang nicht zusammen. Das Gesetz über Handänderung von Liegenschaften vom 28. April 1842 bemerkt über den Zeitpunkt des Ueberganges: «Ueberlassungen von Privateigentum zu öffentlichen Zwecken bedürfen keiner Fertigung, sondern sind als rechtsgiltig zu betrachten, sobald den gesetzlichen Vorschriften über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke Genüge geschehen ist.»[5] Diese gesetzlichen Vorschriften sind nun erfüllt, wenn die Entschädigung ausgerichtet ist.[6] Die Ausrichtung der Entschädigung ist, wie billig, keineswegs dem Belieben des Exproprianten überlassen, sondern die Fälligkeit tritt ein sofort mit der Rechtskraft des Kommissionsentscheides oder des gerichtlichen Urteils.

Ist der regelmässige Zeitpunkt des Ueberganges des Eigentums also bestimmt, so hat die Billigkeit noch eine Ausnahme

---

[1] Art. 19. [2] vgl. Sieber p. 164. [3] vgl. Blumer-Morell II p. 178.
[4] Art. 21. [5] Art. 19. [6] Expropriationsgesetz 1898, Art. 23.

geschaffen. Es ist nämlich leicht einzusehen, dass bis zum obersten gerichtlichen Urteile eine lange Zeit verstreichen kann, deren Ausnützung dem Exproprianten von grossem Vorteile wäre. Deshalb erlaubte schon die bisherige Praxis dem Exproprianten, sofort nach der Besichtigung des Expropriationsgegenstandes durch die Schatzungskommission die Arbeiten aufzunehmen. Das Gesetz folgte dieser Praxis, indem es bestimmte, dass der Expropriant die Abtretung sofort nach der Schatzung verlangen könne, vorausgesetzt, dass ein längeres Warten ihm bedeutenden Nachteil brächte und dass die zu bezahlende Entschädigung sich trotz der Veränderung am Gegenstande noch sicher berechnen lasse.[1] Für die Entschädigung muss aber der Expropriant in diesem Falle Kaution leisten, überdies nach Ausmittlung der Entschädigung den Zins dieser Summe bezahlen vom Augenblicke der Abtretung an. Ueber die Zulässigkeit dieser vorzeitigen Abtretung entscheidet der Regierungsrat.

Eine wichtige besondere Wirkung des ausnahmsweisen Eigentumsüberganges ist, dass dadurch der Expropriant die Möglichkeit des Rücktrittes verliert. Hierüber gibt es zwar weder eine Gesetzesbestimmung noch eine Entscheidung des Kantonsgerichtes, wohl aber eine Entscheidung des Bundesgerichtes, welche hier mit vollem Rechte angeführt werden kann, weil das Bundesgesetz und das kantonale Gesetz in dieser Beziehung keinen relevanten Unterschied aufweisen. Das bundesgerichtliche Urteil vom 10. Juli 1875 in Sachen Sauter gegen Nationalbahn[2] lautet:

«Die Eisenbahngesellschaft hat im vorliegenden Falle die ihr in Art. 46 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten eingeräumte Befugnis zur Anwendung gebracht und die Abtretung des rekurrentischen Grundstückes sofort nach geschehener Schatzung verlangt. Diesem Begehren ist von der Schatzungskommission entsprochen worden und da keine Partei gegen diesen Entscheid Rekurs ergriffen hat, so sind die Rechte des Expropriaten längst auf die Bahngesell-

---

[1] Art. 24.

[2] Entscheidungen des Bundesgerichtds I p. 495.

schaft übergegangen. Die Enteignung ist also erfolgt und nun ist klar, dass, nachdem die Bahngesellschaft von dem Enteignungsrechte Gebrauch gemacht hat, ein Rücktritt von der Geltendmachung desselben nicht mehr statthaft ist.»

Nicht zu verwechseln mit dem Eigentumsübergang ist die Befugnis des Unternehmers, vor Einräumung des Expropriationsrechtes vorbereitende Handlungen am Expropriationsgegenstande vorzunehmen.[1] Diese Befugnis zu bewilligen, liegt in der Macht des Regierungsrates. Der Schaden, der aus diesen Handlungen erwächst, ist vom Unternehmer zu ersetzen. Ist derselbe streitig, so entscheiden darüber bezirksamtlich bezeichnete «unbeteiligte Schätzer», bei Berufung die Gerichte.

6. Rückforderung.

Dieses Recht des Expropriaten, das so sehr dem Wesen des Expropriationsrechtes entspricht, fehlte im Kanton St. Gallen, bis es aus dem Bundesgesetze in das kantonale Gesetz von 1898 herübergenommen wurde. Demnach wird nun das Recht gegeben unter der Voraussetung, dass entweder seit der Abtretung 2 Jahre verstrichen sind und das Objekt ohne genügenden Grund seiner Bestimmung nicht dienstbar gemacht werde, oder aber dass der Expropriant dasselbe zu einem andern Zwecke verwenden will.[2] Im ersten Falle hat der Expropriat den Ablauf von 2 Jahren zu beweisen, der Expropriant dagegen den genügenden Grund für vorläufige Nichtbenutzung des Objektes. In letzterm Falle ist die seit der Abtretung verflossene Zeit ganz gleichgültig. Der Billigkeit entsprechend ist der durch die inzwischen vorgenommenen Aenderungen verursachte Mehr- oder Minderwert des Objektes zu berücksichtigen, sonst gilt als Preis die geleistete Entschädigung. Sowohl über das Recht ddr Rückforderung als über den Mehr- oder Minderwert entscheidet der Richter. Der regierungsrätliche Vorschlag wollte das Recht der Rückforderung vom Regierungsrat entscheiden lassen, die Kommission des Grossen Rates aber war der Ansicht, «dass es sich hier um

---

[1] Art. 6.
[2] Art. 25.

schwerwiegende Interessenfragen handelt, die, zumal gewöhnlich in solchen Fällen irgend welche administrative Irregularitäten die Ursache der Nichtverwendung, bezw. der nicht dem angegebenen Zweck entsprechenden Verwendung bilden, besser dem Entscheide des unparteiischen Richters, als demjenigen der oft in Parteistellung befindlichen administrativen Behörde vorbehalten bleiben.»[1]

Die Bestimmung des Bundesgesetzes, wonach der Expropriat ein Objekt, das der Exproprіant zu einem billigern Preis veräussern will als die Entschädigungssumme betrug, zu diesem billigern Preise verlangen darf,[2] wurde in das Gesetz von 1898 nicht aufgenommen und kann somit nach diesem Gesetze auch nicht zur Anwendung kommen.

Als Subjekt des Rückforderungsrechtes nennt das st. gallische wie das Bundesgesetz den frühern Inhaber. Nach der wohl richtigen Ansicht von Professor König ist jedoch ebenso berechtigt der Universalsuccessor des Expropriaten, ferner derjenige Singularsuccessor, welchem das Recht vom Expropriaten ausdrücklich mitübertragen worden ist.[3]

Dem Rückforderungsrechte unterliegen nicht jene Objekte, welche freiwillig dem expropriationsberechtigten Unternehmer abgetreten wurden, sowie jene, welche einmal dem Expropriationszwecke gedient haben.[4]

---

[1] Kommissionsbericht vom 14. November 1897.
[2] Art. 47, Abs. 3.
[3] Zeitschrift des Berner Juristen-Vereins XI p. 78.
[4] Zeitschrift des Berner Juristen-Vereins XI p. 69 und p. 72.

III. KAPITEL.

Das Verfahren.

Einen gar nicht unwichtigen Bestandteil des Expropriationsrechtes bildet das Verfahren, d. h. die Durchführung der verschiedenen Handlungen, welche notwendig sind zur Feststellung einer Expropriationsberechtigung bezw. -pflicht, zur Bestimmung der von der Expropriation betroffenen Objekte und endlich zur Festsetzung des aus der Expropriation entstandenen Schadens. Das Verfahren soll genügende Gewähr leisten, dass das höchst nützliche, aber auch gefährliche Institut vor Missbrauch geschützt sei, indem es die Entscheidungen in solche Hände legt, welche natürlicher Weise das höchste Vertrauen des Volkes besitzen. Nur wo dieses Vertrauen besteht, kann die Expropriationsgesetzgebung in vollem Masse den Segen spenden, um dessenwillen sie ihre Existenz erhalten hat.

1. Die Festsetzung des Expropriationsfalles.

Während manche Gesetze die Entscheidung darüber, ob einer Unternehmung das Expropriationsrecht zu erteilen sei, der administrativen Behörde, andere den Gerichten übertragen, steht das st. gallische Gesetz von 1835 auf Seite derjenigen, welche sie dem Gesetzgeber zuweisen, soweit wenigstens Eigentumsabtretung an den Staat in Frage kommt. Der Staat kann nur dann expropriieren, wenn die Vertretung des st. gallischen Volkes, der Grosse Rat, einem solchen Vorgehen die Sanktion erteilt hat dadurch, dass er die gesetzlich mit dem Expropriationsrechte ausgerüsteten Bauten oder Korrektionen

beschloss oder durch Anweisung von Geldmitteln bewilligte.[1] Bei Expropriation durch die Gemeinden dagegen liegt die Entscheidung über die Erteilung des Expropriationsrechtes bei den Gemeindeorganen, im Falle von Widerspruch aber musste die Ausführung der betreffenden Bauten durch den Regierungsrat, die oberste administrative Behörde, bewilligt werden.[2]

Die Ansicht, dass der Regierungsrat die geeignete Behörde zur Festsetzung des Expropriationsfalles sei, gewann zum Teil auch die Oberhand bei der Beratung über das Gesetz betr. Gewässerkorrektionen von 1847. Danach entscheidet der Regierungsrat über die Vornahme des Unternehmens und damit über die Bewilligung des Expropriationsrechtes gegenüber den am Unternehmen selbst Beteiligten. Nichtbeteitigten gegenüber hat dagegen das entscheidende Wort der Grosse Rat.[3]

Männer, welche gegen die Expropriation überhaupt misstrauisch waren, waren auch damit nicht einverstanden, dass der Regierungsrat obige Befugnis haben sollte, über die Anwendung des Expropriationsrechtes in einzelnen Fällen zu entscheiden. Zum Sprecher dieser Partei wurde Baumgartner bei Anlass der Vorberatung des Entwurfes für das eben erwähnte Gesetz. Er schreibt:[4]

«Die Kommissionsminderheit findet in dem Umstande, dass durch eine Reihe von Artikeln des Gesetzesvorschlages dem Kleinen Rate eine masslose Kompetenz eingeräumt wird, einen Grund, gegen seine Annahme sich auszusprechen.

Eine Regierung soll kräftig, durchgreifend und entschieden in allem sein, was Verfassung und Gesetze unzweifelhaft und wohlbedacht ihr anvertrauen, es schliesst dies Milde und Umsicht zur rechten Zeit und am rechten Orte nicht aus. Tadelnswert hingegen ist eine Landesregierung, oder vielmehr Regierungsweise, die alles und alles den Befugnissen der obersten Vollziehungsbehörde überantwortet und erstere zum Herrn in Dingen macht, die ihrer Natur nach dem Eifer, der Einsicht und der gegenseitigen Verträglichkeit der Bürger anheim gestellt bleiben sollen.»

---

[1] Art. 3. [2] Art. 18, d. [3] Art. 14.

[4] Gutachten der Kommissionsminderheit vom 5. November 1846.

«Man lässt diese Minderheit (welche gegen die Gewässerkorrektion ist) an den Kleinen Rat rekurrieren, das Verfahren sieht sehr unschuldig und unbefangen aus. Wie aber, wenn die vorzüglichen Beweger sich bereits zum voraus der technischen Zustimmung versichert haben und im Grunde der Anstoss wesentlich von zentralen Stellen ausging? Die armen Rekurrenten mögen zusehen, wie sie ihre Ansicht bei dem Kleinen Rate zum Siege bringen, auch wenn sich vielleicht sehr Triftiges gegen das Vorhaben an sich, oder gegen dessen Ausführungsweise sagen liesse!!»

Das Gesetz vom 11. August 1864 über Güterstrassen und Ausstreckrechte erteilte die Befugnis der Entscheidung dem Gemeinderate in dem Falle, wo die beteiligten Grundbesitzer über die Notwendigkeit der Anlegung einer Güterstrasse sich nicht einigen können, doch kann an den Regierungsrat rekurriert werden, welcher «endgültig entscheidet.»

Obige Bestimmung, dass der Regierungsrat «endgültig» entscheidet, gab Anlass zu einer Kontroverse, indem der Regierungsrat daraus die Zulässigkeit eines Rekurses an den Grossen Rat bestritt. Im Rekurse Römer sprach sich jedoch die grossrätliche Kommission gegen diese Ansicht aus. Der Berichterstatter Bersinger bemerkt darüber:[1]

«Der Art. 15 des Gesetzes über Güterstrassen und Ausstreckrechte sagt allerdings mit nackten und dürren Worten: «Beschwerden über die Beschlüsse des Gemeinderates können an den Regierungsrat gebracht werden, welcher endgültig darüber entscheidet.» Was ist nun unter diesem Artikel zu verstehen; welche Tragweite hat derselbe, ist nach Ansicht des Regierungsrates ein Rekurs an den Grossen Rat unter allen Umständen und Verhältnissen gesetzlich nicht mehr zulässig? Wir können diese Ansicht nicht teilen und gehen bei Beurteilung dieser Frage von folgenden Grundsätzen aus:

Art. 9 unserer Verfassung sagt: «Das Petitionsrecht ist gewährleistet.» Ebenso muss auch das Rekursrecht aufgefasst werden. Jeder Bürger, der sich durch Verfügungen einer administrativen Behörde beeinträchtigt glaubt, ist berechtigt, sich

---

[1] Kommissionalbericht vom 17. November 1877.

an die. oberste Behörde — den Grossen Rat — zu wenden, um da sein vermeintliches Recht nachzusuchen, insofern nicht durch Gesetz ein direktes Verbot vorliegt.»

«Liegt nun hier ein solch direktes Verbot vor, ist dem schon genannten Art. 15 diese Auslegung und Ausdehnung zu gehen, oder ist jener Artikel nicht vielmehr dahin zu verstehen, es stehe dem Regierungsrate nur der endgiltige Entscheid zu über Fragen, die sich innert dem Rahmen des Gesetzes bewegen, mit nichten aber darüber, ob das Gesetz überhaupt (wo es bestritten wird wie hier) seine Anwendung finde oder nicht — mit andern Worten, wo ein Beschwerdeführer den Satz aufstellt und sich ganz besonders darauf stützt: es fehle dem Beschlusse des Gemeinderates resp. Regierungsrates die Grundlage des Gesetzes, die Bestimmungen treffen nicht zu, nach welchen er angehalten werden könne, seinen Boden auf dem Zwangsweg abzutreten. Wenn nun die Bestimmungen als solche in Frage gestellt werden, ob überhaupt die Grundbedingungen vorhanden seien, nach welchen das fragliche Gesetz seine Anwendung finden könne, so ist es nicht mehr eine Frage, die sich unter den Art. 15 subsumieren lässt, denn das ist die Frage der Interpretation und diese Frage zu lösen ist wohl niemand eher berechtigt und verpflichtet, als der Gesetzgeber — der Grosse Rat selbst.»

Hatten nach den Gesetzen von 1835 und 1861 die betreffenden Gemeinden die endgiltige Entscheidung über die Notwendigkeit der Expropriation, während der Regierungsrat im Falle von Widerspruch nur zu entscheiden hatte über die Ausführung des Werkes, so übertrug das Gesetz über Abtretung von Privateigentum an Schulgenossenschaften vom 8. Februar 1866 dem Regierungsrat auch die endgiltige Entscheidung über die Notwendigkeit der Expropriation. Der Regierungsrat begründete den Vorschlag in folgender Weise:[1]

«Wir hielten dafür, dass, nachdem durch die Gesetze das Recht, die Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke zu fordern, nicht nur dem Staate, sondern auch den politischen, Orts- und Kirchgemeinden bereits eingeräumt ist —

---

[1] Botschaft vom 17. November 1865.

es doch zum Schutze des Privateigentums wünschbar sei, eine beschränkende Bestimmung bei den Schulgenossenschaften dahin eintreten zu lassen, dass nicht die Schulgenossenschaften selbst über die Notwendigkeit der Eigentumsabtretung endgiltigen Entscheid fassen können, sondern gegen solche Entscheide von Schulgenossenschaften noch ein Rekursrecht eröffnet werde, damit nicht etwa wegen bloss vermeintlichen Notwendigkeiten oder um blosser Konvenienzrücksichten willen solche Prätensionen gegenüber dem Privateigentum sich geltend machen können.»

Betreffend die Abtretung von Wasserquellen ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1873 bestimmt worden, dass über die Notwendigkeit dieser Abtretung der Regierungsrat entscheide, an letzter Stelle jedoch der Grosse Rat, falls binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Regierungsbeschlusses an Rekurs eingelegt würde. Der regierungsrätliche Entwurf hatte endgiltige Entscheidung durch den Regierungsrat vorgesehen, während der Entwurf der Kommission dem Grossen Rat die erste und letzte Entscheidung zusprach, «um alle Garantien aufzustellen, dass nur in Fällen wirklicher, unumgänglicher Notwendigkeit von diesem Expropriationsrechte Gebrauch gemacht werde, namentlich auch in Fällen, wo der Staat mit seinen Anstalten selbst beteiligt ist, und um den Expropriaten die Geltendmachung ihrer Einreden zu erleichtern.»[1]

Dieses Misstrauensvotum gegenüber dem Regierungsrat war das letzte in seiner Art. Je furchtloser man gegen das Expropriationsrecht überhaupt wurde, um so mehr kam man zu der Ansicht, dass die vollziehende Behörde des Kantons kompetent sein müsse, über die Anwendung der Expropriationsbestimmungen im einzelnen Falle zu entscheiden. In diesem Sinne spricht das Gesetz über Benützung von Gewässern vom 1. Januar 1894 und vor allem das Expropriationsgesetz von 1898.[2]

---

[1] Kommissionalbericht vom 28. November 1872.

[2] Art. 1,4.

2. Die Bestimmung des Objektes.

Zuweilen ist mit der Festsetzung des Expropriationsfalles ohne weiteres auch das Objekt gegeben, meistens aber ist es noch unbestimmt und es handelt sich nun darum, ein solches zu finden, welches dem Expropriationszwecke am ehesten entspricht. Nach dem Gesetze von 1835 mussten in jedem Falle genaue Pläne und Baubeschreibungen verfertigt werden, welche die der Expropriation anheimfallenden Objekte bestimmten. Diese Pläne und Baubeschreibungen mussten vom Kleinen Rate genehmigt werden, wobei diesem die gesetzliche Pflicht oblag, für möglichste Schonung des Privateigentums Sorge zu tragen.[1] Allerdings scheint die Praxis von dem Erfordernis der Pläne Umgang genommen zu haben, soweit es kleinere Expropriationen betraf, doch blieb sich die Pflicht des Regierungsrates gleich.[2]

Weitere Bestimmungen stellte das Gesetz nicht auf. Erst die Verordnung über den Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften vom 31. August 1859 regelte das Verfahren etwas genauer, indem sie bestimmte, dass Baureglement und Bauplan «durch den Gemeinderat während 14 Tagen in einem von demselben zu bestimmenden Lokale von einem öffentlich bekannt zu machenden Tage an zu jedermanns Einsicht» aufgelegt werden müssen. Während dieser Frist, welche vom Regierungsrate verlängert werden kann, können schriftliche Einsprachen bei dem Gemeinderate erhoben werden, worauf der Regierungsrat Reglement und Plan endgültig festsetzt.

Eine wichtige Rolle im Verfahren bezüglich der Bestimmung des Objektes spielt nach dem neuen Gesetz von 1898 das Bezirksamt als vermittelnde Stelle. Kommt kein friedliches Uebereinkommen zu stande, so muss der Expropriant dem Expropriaten durch das Bezirksamt eine schriftliche Mitteilung machen, dass er den (genau bezeichneten) Gegenstand expropriieren werde. Hierauf hat der Expropriat 14 Tage Zeit, eine Einsprache beim Bezirksamt zu erheben, welche vom Regie-

---

[1] Art. 4.

[2] Botschaft vom 4. Mai 1897.

rungsrate entschieden wird. Nichtbenutzung der Frist hat Verlust des Einsprachrechtes zur Folge. Der regierungsrätliche Vorschlag hatte hier und an den andern Stellen die alte Frist von 21 Tagen, während die Kommission in Anlehnung an den neuen Zivilprozessentwurf und an einige Spezialgesetze die kürzere Frist für genügend erachtete. Die Abweichung obigen Verfahrens von dem des Bundesgesetzes begründet der Regierungsrat in folgender Weise[1]:

«Während das Bundesgesetz in jedem Falle die Ausarbeitung und öffentliche Auflage von Plänen vorschreibt, dürfte für die in der Regel weniger umfangreichen und oft unbedeutenden Expropriationen nach kantonalem Rechte von einem so komplizierten Apparate abgesehen werden, wie dies bei uns auch bisanhin der Fall war. Die genaue schriftliche Bezeichnung des Abtretungsgegenstandes zu Handen des Eigentümers sollte genügen. Bei grössern Werken wird es der Expropriant in seinem eigenen Interresse nicht an Plänen fehlen lassen. Auch entspricht es der Billigkeit, dass der Expropriant verpflichtet werde, sich selbst an diejenigen zu wenden, deren Eigentum er in Anspruch nehmen will, statt dass dem Eigentümer zugemutet wird, öffentlich aufgelegten Plänen nachzugehen und den Rechtsnachteil eines allfälligen Uebersehens oder Missverständnisses zu tragen.»

Bei diesem Verfahren ist allerdings möglich, das der Expropriant der irrigen Meinung ist, nicht zu schädigen und somit eine Anzeige an den in Wirklichkeit doch Beschädigten unterlässt. Ueber diese unangenehme Möglichkeit beruhigt jedoch der Kommissionsbericht also:

«Dabei ist dann allerdings festzuhalten, dass in den Fällen, wo der Expropriant seinerseits seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, also beispielsweise selbst die Voraussetzungen für eine Entschädigungsausrichtung nicht gegeben erachtet und deshalb eine Mitteilung an den Beschädigten unterlässt — was namentlich im Falle von Art. 10[1] häufig vorkommen dürfte — das Entschädigungsrecht des Exproprlaten bezw.

[1] Botschaft vom 4. Mai 1897.

[2] d. h. wenn die Nebenbeteiligten ihre Einsprachen und Forderungen selbständig vertreten.

Geschädigten keineswegs untergeht, in solchen Fällen wird vielmehr der sich geschädigt glaubende entweder durch Anrufung der Interpretation des Regierungsrates den Exproprianten zur Anhebung des Expropriationsverfahrens anzuhalten berechtigt sein oder dann durch selbständige Schadenersatzklage auf dem Wege des ordentlichen Prozessverfahrens seine behaupteten Ansprüche geltend machen können.»

3. Ansetzung und Ausrichtung der Entschädigung.

Für Festsetzung der Entschädigung kennt das Gesetz von 1835 nicht weniger als vier verschiedene, aufeinander folgende Arten. Den Gedankengang, der zu ihnen führte, drückt die Botschaft vom 26. Mai 1834 also aus:

«Vor allem waren wir auch besorgt, die Bürger des Kantons vor ausweichlichen Prozessen sicher zu stellen. Es ist zwar eine lobenswerte Bestimmung der Verfassung, dass über streitige Entschädigung der Richter zu entscheiden habe. Damit ist aber nicht gesagt, dass jede Entschädigung streitig werden soll; es liegt vielmehr im Interesse des Bürgers, dass ein Gesetz erlassen werde, welches die Fälle richterlicher Austragung der Entschädigungsansprüche möglichst selten mache; denn wie einfach auch je der Rechtsgang gestaltet werden möchte, so bleibt er immerhin mit bedeutendem Aufwand an Zeit und Geld verbunden, was sowohl zu Gunsten des Bürgers als des Staates vermieden werden soll. Darum haben wir auch in diesem Punkte die Erfahrung zu Rate gezogen und auf Massnahmen Bedacht genommen, dass richterlicher Entscheid nur in ganz ungewöhnlichen Fällen angerufen werden muss. Obenan stellen wir den Versuch eines Vergleiches, der nicht selten, besonders bei unbedeutenden Abtretungen, ohne alle amtliche Dazwischenkunft stattfindet. Bei bedeutendern Anlässen mag dann hinwieder beiden Parteien wünschbar sein, ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen durch das Mittel der amtlichen Schatzung festgestellt zu sehen. Ist das Ergebnis für beide Teile beruhigend, so werden sie die Schatzung ohne Bedenken annehmen, und dann sind schädliche Prozesse vermieden; wäre es aber dem einen oder dem andern Teile nicht

befriedigend, so bleibt ihm das verfassungsmässige Recht gesichert, auf den Spruch des Richters abzustellen.»

Entsprechend diesen Ausführungen nennt das Gesetz zuerst den gütlichen Vergleich, dann die unparteiische (im Entwurfe «amtliche») Schatzung, die Entscheidung durch Vermittleramt und endlich durch den Richter. — Das Gesetz betr. die freie Benutzung des Griens oder Kieses zum Unterhalte der Landstrassen kannte bloss die unparteiische Schatzung, welche jedoch, vielleicht weil sie verbindlich war, eidlich bekräftigt werden musste. — Im Expropriationsgesetze ist das Erfordernis des Eides beseitigt. Jede Partei bestellt einen «Pfandschätzer aus einer andern benachbarten Gemeinde»; diese wählen erst einen Obmann, wenn sie selber nicht eins werden, Experten dagegen müssen sie jederzeit auf Verlangen eines Teiles beiziehen. Das Ergebnis einer solchen Schatzung ist stets unverbindlich. Das Protokoll muss jedoch binnen 7 Tagen nach dem Schatzungstage durch den Bezirksammann den Parteien zugestellt werden, von dieser Zustellung an läuft nochmals eine Frist von 21 Tagen, in welcher der Expropriat und Exproprіant dem Bezirksammann erklären müssen, ob sie die Schatzung annehmen oder nicht, binnen abermaliger Frist von 14 Tagen muss die Sache vor Vermittleramt anhängig gemacht sein; werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlangt die Schatzung Rechtskraft. Der Richter kann erst angerufen werden, wenn auch der Vermittler die Parteien nicht befriedigt.

Es lässt sich leicht die Möglichkeit denken, dass über die Hauptsache beide Parteien einig sind, in einem Nebenpunkte uneinig. In diesem Falle dürfte mit Recht die bestrittene Sache allein vor den Richter gebracht werden. Notwendig ist aber natürlich, dass bei Abschluss des Hauptvertrages die Nebensache ausdrücklich ausgenommen werde. In diesem Sinne entschied das Kantonsgericht, als ein Expropriat, der mit dem Exproprianten einen Entwährungsvertrag abgeschlosen hatte, nach Jahr und Tagen an letztern eine Nachforderung stellte mit der Begründung, es sei im Entwäherungsvertrage über das Grundstück eine Steinmauer nicht ausdsücklich er-

wähnt und somit nicht einbegriffen gewesen. Die Entscheidung[1] lautet.

«Es liegt in der Natur der Sache, wie im Sinn und Geist des Art. 1 und 18 des Expropriationsgesetzes von 1835, dass bei Enteignungen der Wert von Grund und Boden mit den Accessorien z. B. Bäume, Steinmaterialien etc., unter selbstverständlicher Ausnahme allfälliger Gebäude, nach dem Quadratmasse zu geschehen, die Abschatzung also nicht nur unter Berücksichtigung des Bodens an sich, sondern auch all desjenigen, was damit zusammenhängt, stattzufinden hat. Eine solche Abschatzung des Eigentums der Kläger hatte nun im Jahre 1835 auf dem Vertragswege stattgefunden, ohne dass die Expropriaten damals gegen dieselbe Einsprache erhoben oder irgend welche Rechtsverwahrung, als wäre fragliche Steinmauer bei der Wertung des prinzipalen Enteigungsobjektes nicht berücksichtigt worden, eingelegt hätten. Eine entgegengesetzte Anwendung des Expropriationsgesetzes würde die schlimmsten Folgen nicht allein für die Exproprianten, sondern auch für die Expropriaten nach sich ziehen, die über Jahr und Tag nach Vollzug eines Entwährungsvertrages meist ausser Stand wären, den Beweis für den Wert von Accessorien eines enteigneten Grundstückes zu erbringen.»

Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht keineswegs an den Expropriaten, sondern an den Gemeinderat derjenigen Gemeinde, in welcher das Objekt liegt. Dieser Gemeinderat hat den Betrag dem Eigentümer zu geben, unter der Voraussetzung, dass dieser sich mit allfälligen Pfandgläubigern verständigt hat. Von Nebenbeteiligten spricht das Gesetz von 1835 noch gar nicht.

Die Kosten, welche sich aus der Ausmittlung der Entschädigung bis zur Zustellung des Schatzungsprotokolles ergeben, fallen wie billig auf den Exproprianten, während über spätere Kosten der Richter nach seinem Ermessen entscheidet. Eine grundsätzliche Entscheidung in diesem Rahmen traf das Kantonsgericht, wonach die Nichterklärung eines, den Ausspruch der Schatzungskommission ablehnenden Exproprianten,

[1] Entscheidungen des Kantonsgerichtes 1864 p. 10.

welche Entschädigungssumme er dem Expropriaten freiwillig anerkenne, Einfluss auf den Kostenpunkt bei Durchführung des Entwährungsprozesses hat. Wir entnehmen dem Urteile[1] folgendes:

«Wir reduzierten dann zwar an der Hand des zweitinstanzlich aufgenommenen Gutachtens von Sachverständigen über den Wert der Enteignungsobjekte einigermassen die erstinstanzlich ausgesprochene Entschädigungssumme, reduzierten aber auch die klägerische Prozesskostenrechnung in Betracht, dass der Beklagte an diesen Kosten nicht die alleinige Schuld trage, weil Kläger keine bestimmte Entschädigungssumme anerkannte und Beklagter sich mit Fug und Recht so lange an die Wertung der gesetzlichen Schatzungskommission habe halten können, bis der zuständige Richter einen gegenteiligen Spruch erlassen hatte.»

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel enthält das Korrektionsgesetz von 1847 in der Bestimmung, dass Klagen auf Entschädigung vor dem Richter geltend gemacht werden können ohne vorheriges Schatzungsverfahren.[2]

Am 13. Februar 1853 erliess der Kleine Rat eine Verordnung betr. das Verfahren bei Bezahlung von Entschädigungssummen in Expropriationsfällen, worin für dieses einige spezielle Regeln ausgesprochen werden, welche schon im Sinne des Gesetzes von 1835 enthalten waren, so, dass die Ausmittlung der Entschädigung im Sinne der Verständigung des Eigentümers mit den Pfandgläubigern zu erfolgen habe, dass für ein nicht verpfändetes Grundstück die Entschädigung sofort bezahlt werden solle, dass für die Zahlung eine gehörige Bescheinigung verlangt werde. Aus Art. 1 der Verordnung geht hervor, dass auch dinglich Nebenbeteiligte ihre Entschädigung direkt vom Gemeinderate erhalten, also weder vom Eigentümer noch vom Exproprianten. Im weitern wird die genaue Beobachtung des Gesetzes über das Hypothekarwesen von 1832 empfohlen. Die Kosten der Auszahlung der Entschädigungssummen muss der Expropriant tragen.

---

[1] Entscheidungen des Kantonsgerichtes 1866 p. 6.

[2] Art. 5.

Kommt nach dem Gesetz über Güterstrassen und Ausstreckrechte von 1864 keine Verständigung über die Entschädigung zu stande, so ist sie durch die «gemeinderätlichen Schätzer» festzustellen, wobei jedoch die Möglichkeit der Appellation an den ordentlichen Richter gewahrt bleibt. Der Entwurf des Regierungsrates hatte nur die richterliche Entscheidung vorgesehen, während die Kommission obige Bestimmung begründete mit den Worten:

«Hier müssen wir im Interesse der Vereinfachung, Beförderung und Kostenvermeidung eine Abänderung beantragen und wünschen, dass für Feststellung der Entschädigung, über welche sich die Beteiligten nicht selbst einigen, eine solche, resp. Abschätzung durch zwei Mitglieder des Gemeinderates stattfinde, unbeschadet einer endgültigen Entscheidung durch den Richter. Wir möchten dies um so mehr empfehlen, da wir der Ansicht sind, dass in allen diesen Fragen Anleitung gegeben werden soll, alle sich ergebenden Differenzen womöglich gütlich und ohne grosse Kosten beizulegen und der Zivilprozess das letzte Mittel sei, welches allerdings dem Bürger vorbehalten bleiben soll.»

Der Umstand, dass für die Weiterziehung der Schatzung an den Richter im Güterstrassengesetz keine Frist gesetzt ist, war 1883 die Veranlassung einer kantonsgerichtlichen Entscheidung, deren Tragweite auch auf andere Gesetze mit dem gleichen Mangel geht. Die Entscheidung lautet:[1]

«Die Rekurskommission hat die Nichtigkeitsbeschwerde (der Ortsgemeinde Weisstannen gegen das bezirksgerichtliche Urteil) abgewiesen. Gesetze über Abtretung von Privateigentum für öffentliche Zwecke erfordern zur Ausführung der betreffenden Unternehmungen ganz unerlässlich bindende Bestimmungen rücksichtlich des Verfahrens bei sich ergebenden Widersprüchen zwischen Expropriant und Expropriat und zur Vermeidung von länger anhaltenden Hindernissen vor allem unerlässlich kurze peremptorische Fristen zur Ergreifung von Rechtsmitteln. Solche bindende Fristbestimmungen sind in dem zuerst erlassenen Expropriationsgesetze vom 20. Februar

---

[1] Entscheidnngen des Kantonsgerichts 1883 Nr. 5.

1835, Art. 10—13, niedergelegt. In spätern Spezialgesetzen über Abtretung von Eigentum zu öffentlichen Unternehmungen, zu Gunsten von Kirchgemeinden vom 30. Mai 1861 und von Schulgemeinden vom 8. Februar 1866, für Korrektion von Gewässern (Art. 14) vom 21. Januar 1847, für Entwässerung von Grundstücken (Art. 4) vom 21. Januar 1858, für Güterstrassen und Ausstreckrechte (Art. 16) von 1864, für Gemeindestrassen II. Klasse (Art. 13) vom 30. Januar 1868, sind keine besondern Bestimmungen mehr über die Notfristen aufgenommen und ist daher diesfalls entweder gar nichts oder, wie im Gesetz über Gemeindestrassen II. Klasse einfach gesagt: «Wenn für den Bau einer Gemeindestrasse II. Klasse Privateigentum in Anspruch genommen werden muss, so hat dabei das gesetzliche Expropriationsverfahren stattzufinden.» In den übrigen angeführten Spezialgesetzen kann natürlich auch kein anderes, als eben dieses gesetzliche Vertahren verstanden sein, weil kein anderes statuiert ist. In diesem gesetzlichen Verfahren sind aber unerlässlich alle Bestimmungen des allgemeinen Gesetzes von 1835 inbegriflen, ausgenommen diejenigen, welche die Spezialgesetze vermöge ihrer besondern Natur selbst statuiert haben und folglich gerade und wesentlich die Notfristen für Ergreifung von Rechtsmitteln.»

Die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung ist in einem einzigen Gesetze ausgeschlossen, nämlich im Gesetze über Bodenaustausch bei Gewässerkorrektionen, vom 8. Februar 1866, gemäss dem Vorschlage der Kommission. «Alle durch den Bodenaustausch entstehenden Vor- oder Nachteile» werden zuerst an eine von der Gesamtheit der beteiligten Grundbesitzer gewählte Kommission von 3 Mitgliedern zur Schätzung übergeben. Gefällt der Entscheid dieser Instanz nicht, so kann innert 14 Tagen von der Zustellung der Schatzung an, Rekurs ergriffen werden an eine ebenfalls dreigliedrige Oberschatzungskommission, welche vom Regierungsrate bestellt wird. Damit ist der Rechtsweg durchlaufen.

Das Gesetz über Abtretung von Wasserquellen von 1873 hebt die Bestimmung des Expropriationsgesetzes von 1835 auf, wonach die von den Parteien bestellten Schätzer «Pfandschätzer aus einer andern benachbarten Gemeinde» sein

müssen, indem von nun an die Wahl der Schätzer den Beteiligten völlig frei gelassen sein soll. Ferner ist Vorsorge getroffen für den Fall, dass diese Schätzer sich über den Obmann nicht verständigen können; als wählende Behörde wurde bestimmt der Kantonsgerichtspräsident, im Gegensatz zu zwei andern Vorschlägen, von denen der eine dem Regierungsrat, der andere dem Bezirksgerichtspräsidenten diese Befugnis übermitteln wollte.

Das Gesetz von 1898 brachte teils Aenderungen des bisherigen Rechtes, teils füllte es bisher empfundene Lücken aus. Während früher die Eigentümer der zu expropriierenden Sachen mit ihren auch die Rechte der Nebenbeteiligten geltend machen mussten, brauchen nun letztere sich nicht mehr vertreten zu lassen, sondern können ihre Einsprachen und Forderungen durchaus selbständig erheben, was ihre Sicherheit in den meisten Fällen erhöhen mag.

Ist die Abtretungspflicht festgestellt, gelingt aber zwischen den Beteiligten kein gütliches Uebereinkommen über die Höhe der Entschädigung, die Ausdehnung der Abtretung oder die vom Exproprianten zu erstellenden Vorkehrungen, so ist eine Kommission einzusetzen, welche über sämtliche Ansprüche der beim ganzen Unternehmen Beteiligten zu entscheiden hat. Das Begehren um Einsetzung dieser Kommission ist an das Bezirksamt zu richten, welches das Kantonsgericht davon zu benachrichtigen hat als jene Amtsstelle, der die Wahl der Kommission zukommt. Infolge falscher Auffassung sah sich der Regierungsrat veranlasst, den Bescheid zu erteilen, «dass Gesuche um Bezeichnung einer Schatzungskommission in Expropriationsstreitigkeiten, gemäss Art. 14 des einschlägigen Gesetzes, vom Bezirksamt nicht durch Vermittlung des Regierungsrates, sondern direkt an das Kantonsgericht zu richten sind.»[1] Nur in dringlichen Fällen kann der Kantonsgerichtspräsident die Wahl selbst vornehmen. Das Kantonsgericht bestellt auch drei Ersatzmänner und nötigenfalls noch weitere und entscheidet nach den Regeln des Zivilprozesses über den Ausstand. Der regierungsrätliche Entwurf sah vor eine geteilte

[1] A. B. 1899 I. 316.

Wahl der Kommissionsmitglieder. Ein Mitglied, der Obmann, sollte vom Kantonsgericht, ein zweites vom Regierungsrat und ein drittes vom Bezirksamte (des Bezirks, in welchen das Unternehmen ganz oder zum grössten Teil fiel) gewählt werden, ebenso die Ersatzmänner. Die Kommission verwarf jedoch diese Wahlart, weil der Regierungsrat in Fällen der Expropriation durch den Staat Partei sei, die Wahl durch das Kantonsgericht allein die beste Sicherheit für Unparteilichkeit gewähre. Der bisherigen Wählerei durch die Parteien war jedermann satt, da solche Schätzer meist Parteianwälte waren statt Unparteiische. Des weitern wollte der regierungsrätliche Entwurf streitige Ausstandsbegehren durch den Regierungsrat entscheiden lassen, während demselben im Gesetze nur noch der Entscheid über andere Anstände bei der Bestellung der Kommission zufällt.

Ueber das Verfahren bei der Schatzung selber gibt das Gesetz ebenfalls genaue Weisungen. Alle Beteiligten sollen zur Vornahme der Schatzung sieben Tage vor derselben durch das Bezirksamt eingeladen werden, das Ausbleiben einer Partei hat jedoch keinen Einfluss auf das Zustandekommen der Schätzung. Die Kommission kann alles zur richtigen Schätzung Notwendige in den Bereich ihrer Untersuchung ziehen, somit auch Sachverständige beiziehen. Ihren motivierten und nach Beteiligten und Objekten detaillierten Entscheid muss sie innert 14 Tagen vom Tage der Schatzung an dem Bezirksamt zustellen, welches die Parteien von deren Ausfall in Kenntnis setzt. Tritt innert 14 Tagen von der Zustellung dieser Mitteilung an keine Berufung an das Vermittleramt ein, so wird der Entscheid rechtskräftig, sonst kann der zivilprozessualische Instanzenzug stattfinden.



